Leitfaden für Ehrenamtliche

Tipps und Informationen

Für ehrenamtliche Asylhelfer und –helferinnen
im Landkreis Aichach-Friedberg

Stand: März 2018

Impressum:

Landratsamt Aichach-Friedberg
Sachgebiet 31: Ausländer- und Personenstandswesen
Christina Gütlhuber (Sozialwirtin B.A.)
Münchener Straße 9
86551 Aichach
Telefon: 08251 92-291
E-Mail: christina.guetlhuber@lra-aic-fdb.de

Landratsamt Aichach-Friedberg
Freiwilligenagentur „mitanand & füranand im Wittelsbacher Land“
Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement
Sachgebiet 25: Ehrenamt, Bildung und Integration
Marina Lovric (M.A. Pol.)
Außenstelle Steubstraße 6
86551 Aichach
Telefon: 08251 20420-14
E-Mail: marina.lovric@lra-aic-fdb.de

Caritasverband für den Landkreis Aichach-Friedberg e.V.
Asylsozialberatung
Bahnhofstr. 28
86551 Aichach
Telefon: 08251 89648–12
Internet: www.caritas-aichach-friedberg.de

Finanzierung:
Landratsamt Aichach-Friedberg und

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert.

netzwerk4A

Europa fördert

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

Bildnachweise:
Christine Walter, Freiwilligenagentur

Rechtliche Änderungen vorbehalten. Kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Grußwort des Landrats

Liebe Ehrenamtliche,

das verfassungsrechtlich gewährte Asylrecht ist ein zentrales Instrument für einen umfassenden Schutz der Menschenwürde.

Weltweit sind mehr als 51 Millionen Menschen auf der Flucht. Nur ein sehr kleiner Teil davon erreicht Europa, ein noch geringerer Deutschland. Die Ursachen für Flucht sind je nach Herkunftsland ganz unterschiedlich: gewaltsame Konflikte, Menschenrechtsverletzungen oder politische, ethnische und religiöse Verfolgung. Auch Naturkatastrophen und klimabedingte Naturereignisse sind ein Grund dafür, dass Menschen ihre Heimat verlassen.

Angesichts der tragischen Schicksale ist es in einer Solidargemeinschaft, noch dazu einer christlich fundierten, unsere besondere Verantwortung, Asylsuchende aufzunehmen und zu unterstützen. Im Wittelsbacher Land engagiert sich eine Vielzahl an Freiwilligen einzeln oder in Asylkreisen, um gemeinsam mit verschiedensten Einrichtungen wie der Caritas, der Ausländerbehörde, den Beratungsstellen sowie den Gemeinden und Städten zu kooperieren. Auf der einen Seite ist hier ein hohes Maß an Professionalität notwendig, andererseits kann sich jeder Bürger in seinem direkten Lebensumfeld engagieren.

Mit dem Leitfaden geben wir Ihnen einen Wegweiser mit wichtigen Informationen, Tipps und Anregungen rund um die Asylhilfe an die Hand, damit Sie die hilfesuchenden Flüchtlinge verantwortungsvoll begleiten können.

Mein herzliches Dankeschön richte ich an Sie für Ihren wertvollen Einsatz!
Die persönliche Begegnung ist der beste Weg zur Verständigung. Nur so kann ein von Respekt getragenes, friedliches Miteinander gelingen.

Herzlichst
Ihr

Dr. Klaus Metzger
Landrat

Inhaltsverzeichnis

1. Die Situation von Asylsuchenden 7
1.1 Definition Flüchtling und Asylsuchende/r 7
1.2 Asylrecht hat in Deutschland Verfassungsrang 7
1.3 Die Situation in den Herkunftsländern 8
1.4 Asylsuchende im Landkreis Aichach-Friedberg 8
2. Alles rund um Ihr Engagement 9
2.1 Tipps für das Engagement 9
Erste Schritte bei der Ankunft 9
Bedürfnisse klären 9
Hilfe zur Selbsthilfe – sinnvoll unterstützen und respektvoll begleiten 10
2.2 Hilfen und Stichwörter 11
Arbeit 11
Betriebliche Ausbildung 12
Praktika 13
Arbeitsgelegenheiten 14
Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen gemäß § 5 a AsylbLG 14
Datenschutz 15
Ehrenamt und Asylsuchende 15
Bankgeschäft 15
Bildung und Teilhabe 16
GEZ (Gebühreneinzugszentrale) 16
Haftpflichtversicherung 16
Informationen 17
Jobcenter Wittelsbacher Land 17
Krankenleistungen 19
Kleidung 20
Kindergarten/Krippe 20
Kinderzuschlag 21
Lebensmittel 22
Leistungskürzung bei nicht Erfüllung der Mitwirkungspflichten 22
Möbel 23
Sachspenden 23
Schulden 23
Schule und Berufsschule 23
Sprachkurse 24

Integrationskurse für Asylsuchende **26**
Aktuelle Sprachkursangebote in Aichach-Friedberg **28**
Taschengeld und Lebensunterhalt **30**
Telefon, Mobiltelefon und Internet **30**
Wohnungssuche und angemessene Unterkunftskosten **31**
Wohnung, Unterkunft und Ausstattung **32**
Vereine **33**
2.3 Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche 33
Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich Asyl **33**
2.4. Ansprechpartner, Beratungsstellen und Einrichtungen 33
Freiwilligenagentur „mitanand & füranand im Wittelsbacher Land“ **33**
Asylkreise **34**
Hauptamtliche kommunale Integrationsbeauftragten **34**
Flüchtlings- und Integrationsberatung **34**
Die Law Clinic Augsburg **37**
Ausländerbehörde des Landratsamtes Aichach-Friedberg **39**
Sozialkaufhaus der Caritas **41**
Tafeln im Landkreis **41**
Kleiderkammern im Landkreis **41**
3. Rechtliches zum Asylverfahren 43
3.1 Ablauf des Asylverfahrens 43
Asylantragstellung **43**
Dublin-Verfahren **43**
Anhörung **43**
Entscheidung **44**
Besonderheiten **45**
Zentrale Ausländerbehörde Schwaben **45**
3.2 Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens 45
Aufenthaltsgestattung **45**
Ankunftsnachweis **45**
Allgemeine Mitwirkungspflichten **46**
Residenzpflicht **46**
Wohnsitznahme **46**
3.3 Verfahrensabschluss – Entscheidungen und Folgen 47
3.3.1 Positive Entscheidung 47
Arten der Aufenthaltserlaubnisse **47**

Soziale Leistungen nach Abschluss des Asylverfahrens 49

Wohnungssuche 49

Kindergeld 50

Beratung 52

3.3.2 Negative Entscheidung 53

4. Anhang 55

Übersicht Aufenthaltstitel, Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang 55

Information zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich Asyl 55

Schweigepflichtsentbindung und Schweigepflichtserklärung 55

1. Die Situation von Asylsuchenden

1.1 Definition Flüchtling und Asylsuchende/r

Das Völkerrecht zieht eine klare Trennlinie zwischen „Flüchtlingen“ als Menschen, die zur Flucht gezwungen sind, und „Migranten" als Menschen, die aus eigenem Antrieb, oft aus wirtschaftlichen Gründen, ihr Land verlassen.

Laut Artikel 1a der Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling eine Person, die *"aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will…".*[1]

Ob eine derartige Verfolgung bzw. derartige humanitäre Aufenthaltsgründe vorliegen, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in einem Asylverfahren. Das Bundesamt entscheidet auch darüber, ob das Asylverfahren in Deutschland oder einem anderen Staat der EU geführt werden muss. Die Verfahren unterscheiden sich von Land zu Land.
Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, werden als „Asylsuchende“ oder „Asylbewerber“ bezeichnet.

1.2 Asylrecht hat in Deutschland Verfassungsrang

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte Asyl. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur - wie in vielen anderen Staaten - auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang.

„Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.“.[2]

Das Asylrecht dient dem Schutz der Menschenwürde in einem umfassenderen Sinne. Wann eine solche Rechtsverletzung vorliegt und ein Mensch als politisch verfolgt gilt, kann ganz unterschiedliche Gründe haben, deshalb muss immer der Einzelfall entschieden werden. Berücksichtigt wird grundsätzlich nur eine staatliche Verfolgung, also eine Verfolgung, die vom Staat ausgeht.
Ausnahmen gelten, wenn die nichtstaatliche Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist oder der nichtstaatliche Verfolger selbst an die Stelle des Staates getreten ist (quasistaatliche Verfolgung).

Nicht jeder staatliche bzw. quasistaatliche Eingriff in die Grundrechte stellt jedoch eine asylrelevante Verfolgung dar. Es muss sich vielmehr um eine gezielte Rechtsgutverletzung handeln, die in ihrer

[1] http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/Sonderinitiative-Fluchtursachen-bekaempfen-Fluechtlinge-reintegrieren/hintergrund/definition_fluechtling/index.html
[2] Politisch Verfolgte genießen Asyl (http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylrecht/asylrecht-node.html)

Intensität darauf gerichtet ist, den Betreffenden aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Die Maßnahme muss so schwerwiegend sein, dass sie die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des jeweiligen Staates ansonsten allgemein hinzunehmen haben. Allgemeine Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind als Gründe für eine Asylgewährung grundsätzlich ausgeschlossen. Hier kommt unter Umständen die Gewährung von subsidiärem Schutz in Betracht.

1.3 Die Situation in den Herkunftsländern

Weltweit sind mehr als 51 Millionen Menschen auf der Flucht. Die Ursachen dafür sind je nach Herkunftsland ganz unterschiedlich: gewaltsame Konflikte, Menschenrechtsverletzungen oder politische, ethnische und religiöse Verfolgung. Auch Naturkatastrophen und klimabedingte Naturereignisse sind ein Grund dafür, dass Menschen ihre Heimat verlassen müssen.
33 Millionen Menschen sind innerhalb ihrer Landesgrenzen auf der Flucht. Für diese sogenannten Binnenvertriebenen (internally displaced persons, IDPs) besteht kein völkerrechtlicher Schutz – sie sind besonders gefährdet. 16,7 Millionen Menschen haben Zuflucht in einem anderen Land gefunden und gelten als völkerrechtlich anerkannte Flüchtlinge.
Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Flüchtlinge weiter steigen wird:
Neben Konflikten auf der ganzen Welt ist unter anderem Syrien stark betroffen. Hier dauert der Bürgerkrieg aktuell noch an und auch im Nachbarland Irak droht erneut eine humanitäre Katastrophe.
Umfassende Hintergrundinformationen zur Situation in den Herkunftsländern gibt es bei folgenden Stellen:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge http://www.bamf.de
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Internet unter www.bmz.de/de/was_wir_machen/laender_regionen/index.html
- Die zentrale Rückkehrberatung in Augsburg http://www.zrb-suedbayern.de
- Tür an Tür Augsburg http://www.tuerantuer.de
- HiFF Hilfsnetzwerk für Flüchtlinge in der Diözese Augsburg http://www.traumahilfe-augsburg.de/Hilfe/WW2beratung.php
- Exilio Lindau (Hilfe für Migranten, Flüchtlinge und Folterüberlebende e.V.) http://www.exilio.de

1.4 Asylsuchende im Landkreis Aichach-Friedberg

Alle Einreisenden, die sich asylsuchend gemeldet haben und in den Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, werden nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel bayernweit auf die Regierungsbezirke verteilt. Die Regierung von Schwaben verteilt die Personen dann weiter auf die Landkreise bzw. Städte.
Die Asylsuchenden, die dem Landkreis Aichach-Friedberg zugeteilt werden, werden zum einen in zentralen Einrichtungen (Gemeinschaftsunterkünften) und zum anderen in dezentralen Einrichtungen (in Häuser und Wohnungen) untergebracht. Die zentralen Einrichtungen werden von der Regierung von Schwaben betrieben, die Dezentralen vom Landkreis selbst.

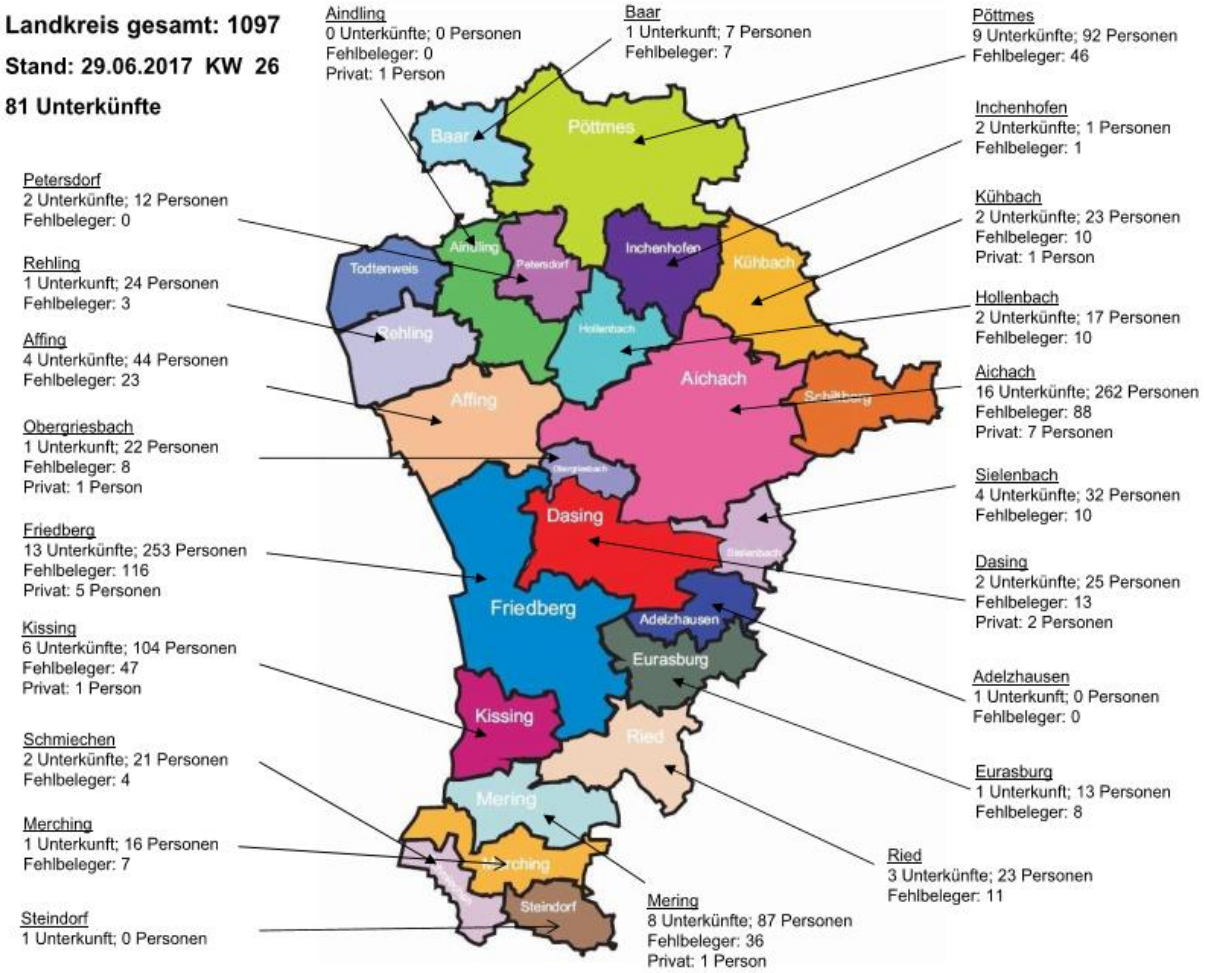

2. Alles rund um Ihr Engagement

2.1 Tipps für das Engagement

Erste Schritte bei der Ankunft

Es nicht möglich, vorher zu sagen, wie viele Asylsuchende dem Landkreis Aichach-Friedberg tatsächlich wöchentlich zugewiesen werden oder ob Familienmitglieder im Rahmen des Familiennachzuges eintreffen.

Es empfiehlt sich aber Allgemein, schon vor Ankunft der Flüchtlinge Kontakt zu anderen Asylkreisen bzw. Asylhelfern aufzunehmen, da Sie hier wertvolle Tipps erhalten, was vor Ort geleistet werden kann bzw. wo Bedarf besteht, z.B. Sprachunterricht, Sachspenden (Fahrräder, Fernseher, alte Handys), Fahrdienste usw.

Gehen Sie mit den Asylsuchenden respektvoll und wertschätzend um. Haben Sie keine Berührungsängste. Gehen Sie freundlich auf die Asylsuchenden zu und stellen Sie sich vor.

Bedürfnisse klären

Nehmen Sie sich Zeit, den Asylsuchenden/die Asylsuchende kennenzulernen und Vertrauen aufzubauen. Sie benötigen Zeit, um Ängste und Unsicherheiten abzubauen. Teilen Sie Ihrem Gegenüber mit, dass Sie Ihre Tätigkeit freiwillig und unentgeltlich machen. Sie „schenken“ ihnen Ihre Zeit.

Fragen Sie den Asylsuchenden/die Asylsuchende nicht nach seiner/ihrer Vergangenheit, diese Frage kann für die betroffene Person als belastend empfunden werden. Überlassen Sie es dem/der Asylsuchenden selbst, wie viel er oder sie erzählen möchte. Es braucht Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Seien Sie also nicht enttäuscht, wenn Angaben nicht zutreffend sind oder wichtige Inhalte verschwiegen wurden. Erlegen Sie sich selbst eine freiwillige Schweigepflicht auf bzgl. sensibler persönlicher Inhalte, über die Sie in Kenntnis erlangen.

Vergessen Sie Ihre eigenen Bedürfnisse nicht! Klären Sie vorher Ihre Erwartungen an das Engagement, ihre zeitlichen Kapazitäten und Vorstellungen, um Enttäuschungen und Überlastungen vorzubeugen. Gehen Sie mit eigenen Ressourcen nachhaltig um. Die eigene „Psychohygiene“ ist auch für Sie wichtig. Scheuen Sie sich nicht, mit anderen Ehrenamtlichen oder Ansprechpartnern darüber zu reden.

Hilfe zur Selbsthilfe – sinnvoll unterstützen und respektvoll begleiten

Nicht jede/r Asylsuchende möchte und braucht Unterstützung im gleichen Umfang. Die Hilfe soll daher nicht aufgedrängt werden. Insbesondere muss auch die Privatsphäre aller Bewohner der Asylunterkunft beachtet werden. Daher kann das Landratsamt auch keine persönlichen Daten der Asylsuchenden weitergeben. Wenn Sie Alter oder Herkunft erfahren möchten, fragen Sie die Asylsuchenden selber. Diese können dann entscheiden wie viel sie von sich preisgeben.

Überprüfen Sie, ob die betreffende Person Sie versteht: Lassen Sie ggf. Vereinbarungen oder das Erklärte in eigenen Worten wiederholen. In vielen Kulturen gilt ein „nein“ als unhöflich. Vergewissern Sie sich also außerdem, ob wirklich „ja“ gemeint ist (z.B. indem Sie eine Entweder-Oder-Frage stellen).

Treffen Sie keinen Entscheidungen für Ihr Gegenüber. Bieten Sie Ihre Unterstützung an, ohne den Asylsuchenden Ihre Hilfe aufzudrängen. Bieten Sie keine Rundum-Betreuung, sondern fall- und situationsbezogene „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Asylsuchenden müssen später in Deutschland alleine zurechtkommen und daher wäre es wichtig ihnen zu zeigen wie sie autonom leben können.

Geben Sie als ehrenamtlicher Helfer keine rechtlichen Auskünfte, wenden Sie sich an die Asylsozialberatung, die Law Clinic oder an die Mitarbeiter des Landratsamtes.
Zum Schutz des/der Asylsuchenden und zu Ihrer eigenen Abgrenzung.

Für Ihren eigenen Schutz: Besprechen Sie sich mit anderen Ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Kräften (Asylsozialberatung). In schwierigen Fällen können Sie das Angebot der Supervision (über die Freiwilligenagentur) in Anspruch nehmen. Gerne können wir für Sie außerdem einen Reflexionsabend organisieren. Frau Lovric würde ihn moderieren und begleiten. Melden Sie sich gerne wenn Sie mehr dazu erfahren wollen.

Um Hilfen zu organisieren, zu vernetzen und mit den Bedürfnissen der Asylsuchenden abzugleichen, haben sich im Landkreis bereits viele örtliche Asylkreise gebildet. Vermeiden Sie „blinden Aktionismus“ und sprechen Sie mit den Ehrenamtlichen vor Ort, um sich auszutauschen und abzustimmen.

Auch die Freiwilligenagentur des Landkreises steht als erste Anlaufstelle zur Verfügung.

2.2 Hilfen und Stichwörter

Arbeit
Asylsuchende und geduldete Ausländer dürfen grundsätzlich nur dann arbeiten, wenn das Landratsamt (Ausländerbehörde) hierfür vorher eine Genehmigung erteilt hat.

Asylsuchenden wird die Ausübung einer Beschäftigung erst nach Ablauf der Wartefrist von drei Monaten erlaubt. Die Wartefrist für Geduldete beträgt ebenfalls mindestens drei Monate. Solange Asylsuchende verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen sie keiner Beschäftigung nachgehen. Da entsprechend dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 24.10.2015 die Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen bis zu 6 Monaten betragen kann, kann die Wartezeit somit bis zu 6 Monaten dauern (§ 61 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, gilt ein generelles Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG). Gleiches gilt auch für geduldete Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben (§ 60 a. Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Sichere Herkunftsstaaten sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Einem gesetzlichen Beschäftigungsverbot unterliegen zudem auch geduldete Personen, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können (§ 60 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

Die Ausländerbehörde muss in den anderen Fällen in jedem Fall für die Genehmigung einer Beschäftigung vorab die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) einholen. Dies geschieht in einem rein internen Verfahren der Behörden untereinander.

Die ZAV prüft dann beispielsweise, ob die Arbeitsbedingungen passen, der Lohn angemessen ist und ob bevorrechtigte Arbeitnehmer (z.B. Deutsche, Unionsbürger oder Ausländer mit Aufenthaltstitel) vorhanden sind. Die Vorrangprüfung entfällt für Asylsuchende, die sich bereits seit 15 Monaten erlaubt im Bundesgebiet aufhalten. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen erfolgt jedoch nach wie vor. Ein Antrag ist deshalb weiterhin zu stellen. Bei bestimmten Beschäftigungen benötigen die Ausländerbehörden keine Zustimmung der ZAV. Dies gilt unter anderem für Berufsausbildungen.
Nach der Zustimmung der ZAV erfolgt die Einzelfallprüfung der Ausländerbehörde.

Die Ausländerbehörde entscheidet bei Asylsuchenden gemäß § 61 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) i.V.m. § 32 Abs. 4 BeschV und bei Geduldeten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG i. V. m. § 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV) im pflichtgemäßen Ermessen entscheiden, ob eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird. Dabei hat die Ausländerbehörde die persönlichen Belange des Betroffenen gegen das öffentliche Interesse an der Erteilung bzw. Versagung einer Beschäftigungserlaubnis abzuwägen.

Bei der Ermessenabwägung werden insbesondere folgende Umstände berücksichtigt:
- Vorliegende Identitätsnachweise
- Mitwirkung im Asylverfahren bzw. Identitätsklärung und Passbeschaffung
- vorhandene Kenntnisse der deutschen Sprache
- begangene Straftaten oder sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften

- Sachstand im Asylverfahren

Über die Entscheidung der ZAV und der Ausländerbehörde wird der Asylsuchende schriftlich informiert. Bei einer positiven Entscheidung wird die Arbeitserlaubnis als Nebenbestimmung in die Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung eingetragen. Die Genehmigung ist daher auf den Gültigkeitszeitraum der Gestattung bzw. Duldung beschränkt. Sofern sich der aufenthaltsrechtliche Status während dem Genehmigungszeitraum ändert, bedarf es einem neuem Antrag.

Wir bitten Sie, Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung rechtzeitig zu stellen. Die Bearbeitungszeit auf Erteilung einer Genehmigung beträgt in der Regel ca. 4 bis 6 Wochen, weshalb wir Sie bitten, diese Zeiten mit einzukalkulieren.

Der/die Betroffene ist zudem verpflichtet, regelmäßig Gehalts-/Lohnnachweise bei der Ausländerbehörde vorzulegen.

Zusammenfassung des Verfahrensablaufes:

Schritt 1 Antrag stellen (Vordruck Landratsamt – siehe Anlage 2)

Schritt 2 Einholung der Zustimmung der ZAV durch die Ausländerbehörde (bei Bedarf)

Schritt 3 Prüfung des jeweiligen Einzelfalls und Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen über Genehmigung bzw. Ablehnung des Antrages auf Ausübung einer Beschäftigung durch die Ausländerbehörde

Schritt 4 **Alternative a - Genehmigung**
Erteilung Beschäftigungserlaubnis durch Eintragung in die Gestattung bzw. Duldung
Bitte beachten Sie! Die Beschäftigung ist erst mit Eintrag in die Gestattung/Duldung behördlich genehmigt.

Alternative b - Ablehnung
Anhörung des Antragstellers zur beabsichtigten Ablehnung und anschließende Erstellung eines entsprechenden Bescheides durch die Ausländerbehörde

Betriebliche Ausbildung

Grundsätzlich kann Asylbewerbern auch eine Ausbildung genehmigt werden. Hierzu ist ebenfalls ein Antrag bei der Ausländerbehörde zu stellen. Die Ausländerbehörde entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob für die beantragte Ausbildung eine Genehmigung erteilt werden kann.

Hierzu muss grundsätzlich bei Beantragung einer Ausbildungsgenehmigung mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sein, dass die Ausbildung auch aufgenommen wird, erfolgreich beendet werden kann und keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Darüber hinaus muss wie oben ausgeführt die ausländerrechtliche Prüfung erfolgen, da auch die Ausbildung eine Erwerbstätigkeit darstellt, deren Genehmigung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft werden muss.

Falls der Asylantrag während des Ausbildungsverhältnisses abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, dem Asylbewerber eine Duldung für die Länge der Ausbildung zu erteilen (§ 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG). Eine Ausbildungsduldung kann jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt, welche in jedem

Einzelfall zu prüfen sind. Es muss sich insbesondere um eine qualifizierte Berufsausbildung (Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre) in einem staatlichen anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf handeln. Sofern eine Ausbildungsduldung erteilt werden kann, gilt diese grundsätzlich für die Dauer der Ausbildung, jedoch kann im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis zur Ausübung des erlernten Berufes eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt werden (sog. 3+2 Regelung) (§ 18 a Abs. 1 a AufenthG).

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Ausbildungsduldung kraft Gesetzes erlischt, wenn das Ausbildungsverhältnis abgebrochen, nicht begonnen oder nicht mehr betrieben wird (§ 60 a Abs. 2 Satz 7 AufenthG).

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, der Ausländerbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn das Ausbildungsverhältnis nicht betrieben oder abgebrochen wird. Die Mitteilung des Ausbildungsbetriebes muss die Tatsachen sowie den Zeitpunkt der Beendigung, Name, Vorname und die Staatsangehörigkeit des Ausländers beinhalten. Wer eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig macht, droht ein Bußgeld von bis zu 30.000 Euro (§ 60a Abs. 2 Sätze 7-9 i. V. m. § 98 Abs. 2b i. V. m. § 98 Abs. 5 AufenthG). Dem Ausbildungsbetrieb wird ein Hinweisblatt ausgehändigt, welches im Falle der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auszufüllen und der Ausländerbehörde zuzuleiten ist.

Eine Ausbildungsduldung erlischt ebenfalls, wenn der Inhaber wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde (§ 60a Abs. 2 Satz 6 AufenthG).

Schulische Ausbildung

Bei schulischen Berufsausbildungen steht in der Regel kein Ausbildungsbetrieb im Hintergrund. In diesen Fällen bedarf es daher in der Regel keiner Genehmigung der Ausländerbehörde. Einer Genehmigung der Ausländerbehörde bedarf es jedoch, wenn im Rahmen des Schulbesuches Praktika gemacht werden, für welche eine Vergütung bezahlt wird oder das Praktikum mehr als 90 Tage pro Schuljahr dauert.

Die Ausländerbehörde ist daher in jedem Fall über den Beginn der schulischen Ausbildung zu informieren und eine Anmeldebestätigung vorzulegen. Sofern es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung (Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre) eines staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberufes handelt, kommt auch bei schulischen Ausbildungen eine Ausbildungsduldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG in Betracht.

Praktika

Zur Aufnahme eines Praktikums benötigen Asylsuchende und Geduldete grundsätzlich ebenfalls eine Erlaubnis der Ausländerbehörde.

Praktika, die im Rahmen der Schulpflicht absolviert werden, bedürfen hingegen keiner Genehmigung der Ausländerbehörde (sog. Pflichtpraktika).

Vor Erteilung der Genehmigung muss die Ausländerbehörde für bestimmte Praktika eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für einholen.

§ 15 der BeschV regelt zustimmungsfreie Praktikumsmöglichkeiten. Vor allem Praktika im Rahmen des geförderten EU-Programmes bieten eine Möglichkeit, auch kurzfristig, solche Angebote von Arbeitgebern wahrnehmen zu können. Hier ist das Verfahren aber etwas anders gestaltet.

Das Projekt BAVF II (Integrationsrichtlinie Bund) hat dafür Mitarbeiter in Augsburg, die als erste Anlaufstelle dienen. Dort müssen die entsprechenden Anträge unter Vorlage einer Kopie der Gestattung/ Duldung und einer Datenschutzerklärung gestellt werden.

Die Mitarbeiter dafür sind
Herr Demir Sait, Handwerkskammer Schwaben, 0821/3259-1369
Frau Elena Bakare, Volkshochschule Augsburg e.V., 0821/90799-54
Herr Levente Kolumban, Agentur für Arbeit Augsburg, 0821/ 3151-342
Frau Hanna Löhner, Tür an Tür, 0821/90799-61

Ehrenamtliche Tätigkeiten

Eine ehrenamtliche Tätigkeit bedarf in der Regel keiner Genehmigung der Ausländerbehörde und auch keiner Zustimmung der Arbeitsagentur, da es sich im Normal um kein Beschäftigungsverhältnis handelt. Ein Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn die Tätigkeit weisungsgebunden ist und in die Betriebsabläufe eingegliedert ist. Wir bitten Sie daher in jedem Fall die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Ausländerbehörde mit einer kurzen Tätigkeitsbeschreibung vor Aufnahme anzuzeigen. Der Ausländerbehörde ist zudem mitzuteilen, ob und in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung gewährt wird. Nach Erhalt der Aufwandsentschädigung ist der Ausländerbehörde ein Nachweis vorzulegen. Die Anrechnung der Aufwandsentschädigung ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Arbeitsgelegenheiten

Eine Ausnahme vom grundsätzlichen Arbeitsverbot in den ersten drei Monaten stellt die Teilnahme bzw. Verpflichtung zu sog. Arbeitsgelegenheiten i. S. d. § 5 AsylbLG dar. In diesen Fällen stellt ein staatlicher, kommunaler oder gemeinnütziger Träger eine Arbeitsgelegenheit zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Für die Genehmigung bzw. Verpflichtung zu sog. Arbeitsgelegenheiten melden sich die Träger, die eine solche Arbeit anbieten möchten, bei der Ausländerbehörde.
Die Ausländerbehörde prüft, die Unbedenklichkeit, d. h. ob die Tätigkeit dem Allgemeinwohl oder privaten Erwerbszwecken dient.

Für die geleistete Arbeit erhält der/die Asylsuchende eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 €pro Stunde. Diese Aufwandsentschädigung wird auf die Leistungen nach dem AsylbLG nicht als Einkommen angerechnet.

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen gemäß § 5 a AsylbLG

Im Rahmen des neuen Integrationsgesetzes wurde auch das Asylbewerberleistungsgesetz geändert. In § 5 a AsylbLG wurden die sogenannten FIM-Maßnahmen eingeführt. Dies sind Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber, die an die oben genannten Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Träger anknüpfen. Hierdurch soll die Wartezeit während des Asylverfahrens für

Asylbewerber durch eine sinnvolle und gemeinnützige Beschäftigung überbrückt werden. Mittels niederschwelliger Angebote sollen Flüchtlinge an den Arbeitsmarkt herangeführt werden.

In Frage kommenden Träger stellen mittels Formblatt einen Antrag bei der Ausländerbehörde, welcher an die Agentur für Arbeit zur Zustimmung weitergeleitet wird. Im Falle der erteilten Zustimmung der Agentur für Arbeit werden geeignete Teilnehmer/ Teilnehmerinnen ggf. in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen oder Asylsozialberatung und auch dem Maßnahmenträger ausgewählt. Die ausgewählte Teilnehmerin bzw. der ausgewählte Teilnehmer wird anschließend mittels Bescheid zur Teilnahme an der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten verpflichtet. Für die Tätigkeit werden vom Maßnahmenträger 0,80 € pro Stunde ausbezahlt. Diese Vergütung wird auf die Leistungen nach dem AsylbLG nicht als Einkommen angerechnet. Der Maßnahmenträger erhält diese Kosten ebenfalls erstattet und erhält zudem eine Aufwandspauschale von 250,00 € für die Durchführung der Maßnahme. Kommt der ausgewählte Teilnehmer seiner Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nach, können die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gekürzt werden.

Datenschutz

Auskünfte zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II dürfen an Dritte aufgrund der strengen Datenschutzbestimmungen nur bei Vorliegen entsprechender Vollmachten erteilt werden. Kunden und ggf. Bevollmächtigte haben sich mit gültigen Personalausweisen bei persönlicher Vorsprache im Jobcenter auszuweisen.

Kontaktdaten vom Jobcenter Wittelsbacher Land:
Jobcenter Wittelsbacher Land
Hauptstraße 2
86551 Aichach

Telefon:	08251 8776-53 (Servicecenter)
Fax :	08251 8776-45
E-Mail-Adresse:	Jobcenter-Wittelsbacher-Land@jobcenter-gE.de
Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag 07:30 bis 12:00 Uhr
	Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Ehrenamt und Asylsuchende

Asylsuchende können sich ehrenamtlich engagieren. Bürgerschaftliches Engagement ist eine unentgeltliche Zeitspende. Asylsuchende sind während Ihres Einsatzes über den jeweiligen Träger zu versichern. Als Anerkennung sind monetären Zuwendungen möglich. Diese müssen allerdings der Ausländerbehörde und dem Jobcenter mitgeteilt werden.
Eine Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale kann ausbezahlt werden. Gem. § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II werden diese Einnahmen angerechnet, aber nur wenn diese einen Betrag in Höhe von 200,00€ im Monat überschreiten.

Bankgeschäft

Die Leistungen für Asylsuchende werden generell auf Bankkonten überwiesen, da aufgrund der hohen Anzahl eine Barauszahlung an Alle nicht mehr zu gewährleisten ist. Nur am Anfang bekommen die Asylsuchenden ihr Geld für den Lebensunterhalt (für den ersten Monat) in bar, im Rahmen eines Vorschusses, ausgezahlt. Danach müssen sie einen Antrag auf Asylbewerberleistungen ausfüllen, die geforderten Unterlagen einreichen und ein Bankkonto eröffnen. Hierzu erhalten die Asylsuchenden den

Antrag und ein Schreiben der Ausländerbehörde für die Bank, mit dem sie ein Bankkonto eröffnen können. Die Bankgebühren müssen Asylsuchende selbst tragen. Erst wenn der ausgefüllte Antrag und eine Bankverbindung mitgeteilt wurden erhalten die Asylsuchenden ihre vollen Leistungen.

Bildung und Teilhabe

Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, schulpflichtig sind und eine allgemein- oder berufsbildenden Schule besuchen, können Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten.

Dies sind insbesondere:

- Kostenübernahme von Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten
- Beförderung zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Persönlicher Schulaufwand (1. Halbjahr 70 EUR, 2. Halbjahr 30 EUR)
- Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen (Selbstbeteiligung 1 EUR/Tag)
- Geeignete und erforderliche Lernförderung

Der Leistungsanspruch kann bei der Ausländerbehörde geltend gemacht werden. Wenn Schulbedarf von Dritten (z.B. Lehrer) besorgt werden soll, muss der leistungsberechtigte Elternteil des Kindes eine schriftliche Einverständniserklärung zusammen mit den Rechnungen der Ausländerbehörde vorlegen.

Weiterhin kann leistungsberechtigen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Betrag in Höhe von bis zu 10,00 € monatlich für Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. Mitgliedsbeitrag des Sportvereins, die Gebühren der Musikschule) gewährt werden. Hierzu ist ein Antrag bei der Ausländerbehörde einzureichen.

GEZ (Gebühreneinzugszentrale)

Asylsuchende sind, sofern sie Bezieher von Sozialleistungen sind und in einer Asylbewerberunterkunft wohnen, von der Abgabe befreit. Die Ausländerbehörde meldet der Gebührenzentrale die Adressen der Asylbewerberunterkünfte, sodass in der Regel keine Schreiben an die Asylsuchenden mehr adressiert sein dürften. Falls doch noch Schreiben an die Asylsuchenden selber versandt werden, können die entsprechenden Schreiben bei der Ausländerbehörde abgegeben werden. Die Ausländerbehörde meldet dann der GEZ, dass es sich um einen Asylsuchenden handelt und befreit diese somit.

Haftpflichtversicherung

Asylsuchende sind <u>nicht</u> haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung ist in Deutschland eine freiwillige Versicherung und kann daher nicht von Amts wegen abgeschlossen werden. Eine freiwillige Versicherung der Asylsuchenden selbst ist jedoch möglich und empfehlenswert. Die Kosten dafür müssen jedoch von den Asylsuchenden selbst übernommen werden. Bei erwerbstätigen Personen ist hingegen eine Absetzung der Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen in angemessener Höhe vom Einkommen möglich.

Informationen

Um den Asylsuchenden den Einstieg in den Alltag zu erleichtern, sind Informationen wichtig. Die Asylsuchenden erhalten daher in den ersten Tagen nach ihrer Ankunft einige Informationsblätter von der Ausländerbehörde ausgehändigt. Auch in den Unterkünften sollten im Regelfall Informationen für die Asylsuchenden ausgehängt sein. Sollten entsprechendes Informationsmaterial in den Unterkünften fehlen, ist es hilfreich, in den Unterkünften "Infotafeln" im Flur oder in der Küche mit allgemeinen Informationen rund um die Unterkunft anzubringen.

Da zum Beispiel auch Mülltrennung vielen nicht bekannt ist, ist es hilfreich, die verschiedenen Müllbehältnisse bzw. Tonnen mit Fotos von Papier, Plastik, Biomüll, etc. zu versehen.

Bei Ankunft der Flüchtlinge wäre insbesondere folgendes Informationsequipment hilfreich:

- Ortsplan mit den wichtigsten Adressen eingezeichnet (ideal als Willkommensgeschenk)
- Landkreisplan, Busfahrpläne, etc.
- Termine Deutschkurse oder andere Veranstaltungen
- Telefonnummern mit Ansprechpartner/innen, Einrichtungen, Beratungsstellen, Ärzteverzeichnis (wird von der Ausländerbehörde ausgegeben)

Bei der Ausländerbehörde können entsprechende Vordrucke (auch in verschiedenen Sprachen erhältlich) angefordert werden.

Jobcenter Wittelsbacher Land

Anerkannte Asylsuchende und Flüchtlinge haben ab dem Folgemonat nach der Anerkennung einen Anspruch auf sämtliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Sollten die anerkannten Asylsuchenden und Flüchtlinge ihren Wohnort im Landkreis Aichach-Friedberg beibehalten, vereinbart die Ausländerbehörde bei Vorsprache im Landratsamt direkt einen Termin mit dem Jobcenter Wittelsbacher Land zur Antrags- und Unterlagenabgabe des Leistungsantrages auf Grundsicherung für Arbeitssuchende. Zuständig für die Leistungsgewährung ist das
Jobcenter Wittelsbacher Land
Hauptstr. 2
86551 Aichach
zuständig. Die Clearingstelle vom Jobcenter Wittelsbacher Land übernimmt die Eingangsprüfung des Leistungsantrages.
Die Ausländerbehörde händigt den Betroffenen hierzu den entsprechenden Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II aus und bittet diese, den Antrag (möglichst) vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen zum vereinbarten Termin in der Clearingstelle mitzubringen. Der Termin in der Clearingstelle mit den vorzulegenden Unterlagen wird den Betroffenen vom Landratsamt auf einem Formblatt des Jobcenters schriftlich mitgeteilt. Bei Einverständnis des Kunden teilt das Landratsamt dem Jobcenter auch unmittelbar im Anschluss an das Gespräch direkt schon die wichtigsten Daten zur Person des Antragsstellers bzw. der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen mit. Das Jobcenter Wittelsbacher Land erfasst zwischenzeitlich bereits aufgrund dieser Angaben die wichtigsten Daten in den hierfür vorgesehenen EDV-Systemen, bis letztendlich der Leistungsantrag vorliegt. Sofern die/der Antragsteller/in der deutschen Sprache nicht mächtig sind, wäre es hilfreich, wenn eine Begleitperson an diesem Termin zur Übersetzung teilnehmen könnte.

Sollten zum Termin in der Clearingstelle **alle geforderten Unterlagen vorliegen**, werden die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II vom Jobcenter umgehend bewilligt. Ab dem Zeitpunkt der Leistungsbewilligung sind die Antragssteller auch bei einer Krankenkasse ihrer Wahl pflichtversichert und genießen den gleichen Versicherungsschutz wie alle anderen Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch II. Allerdings kann es in einer Übergangsphase bis zur Erstellung der Krankenversicherungskarte zu Problemen kommen und ggf. müssen sich die Versicherten in Notfällen an ihre gewählte Krankenversicherung wenden. Problemfälle werden in Absprache zwischen den Krankenversicherungen und dem Jobcenter Wittelsbacher Land geklärt.

Sollten zum Zeitpunkt der Antragsstellung bzw. Vorsprache bei der Clearingstelle noch für die Leistungsentscheidung notwendige **Unterlagen fehlen,** werden diese mit einer Nachfrist von einer Woche schriftlich nachgefordert. Liegen die Unterlagen auch dann noch nicht vor und wird auch keine nachvollziehbare Antwort für die fehlende Übermittlung der vorzulegenden Unterlagen mitgeteilt, muss das Jobcenter den Antrag wegen fehlender Mitwirkung und hierdurch fehlender nachgewiesener Hilfebedürftigkeit ablehnen.

Unmittelbar nach der Antragsstellung und Vorsprache in der Clearingstelle im Jobcenter führen die Vermittlungsfachkräfte des Jobcenters mit den Antragstellern noch ein Vermittlungsgespräch, mit dem Ziel, sinnvolle Schritte zur beruflichen Integration festzulegen. Hierzu werden, wenn schon ausreichend Deutschsprachkenntnisse vorliegen, die beruflichen Kenntnisse abgefragt und im EDV-System des Jobcenters hinterlegt. Je nach Vorkenntnissen und den individuellen Vorstellungen der Einzelnen werden dann mit den Betroffenen in einer sogenannten Eingliederungsvereinbarung die nächsten Integrationsschritte festgehalten und eine To-Do-Liste erstellt sowie weitere Hilfestellungen angeboten. Dies kann von der Unterstützung bei Bewerbungen bis hin zur Finanzierung umfangreichen beruflichen Qualifizierungen oder Ausbildungen bzw. Maßnahmen in Betrieben gehen. Da nach den bisherigen Erfahrungen viele Antragssteller noch keine oder keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben, wird häufig als erster Schritt zur Integration der schnellstmögliche Besuch eines Integrationsdeutschkurses verabredet bzw. vereinbart. Die Teilnehmer erhalten hierzu von der Vermittlungsfachkraft eine Liste mit potentiellen Integrationskursanbietern, bei welchen sie sich zeitnah um eine Anmeldung bemühen müssen.
Generell gilt, dass der Kunde ab dem Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch II verpflichtet ist, dem Jobcenter alle für den Leistungsbezug und für die berufliche Integration relevanten Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen können am besten schriftlich beim Jobcenter eingereicht werden oder per Email an die zentrale Emailadresse: Jobcenter-Wittelsbacher-Land@jobcenter-gE.de übersandt werden.

Telefonisch ist das Jobcenter über ein Servicecenter unter der Telefonnummer 08251/8776-53 zu erreichen und sollte das Servicecenter das Anliegen des Kunden nicht abschließend bearbeiten können, wird dieses an das Jobcenter Wittelsbach Land weitergeleitet. Der zuständige Mitarbeiter im Jobcenter Wittelsbacher Land ruft dann spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen beim Kunden an.
Selbstverständlich können Anliegen von Kunden ggf. auch zu den normalen Öffnungszeiten vom Jobcenter Wittelsbacher Land von Montag bis Freitag jeweils von 07:30 – 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr persönlich vorgebracht werden. Um Wartezeiten zu vermeiden, empfiehlt sich in der Regel jedoch eine telefonische Terminabsprache zur Klärung von Anliegen.

Krankenleistungen
Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen während des Asylverfahrens und von Geduldeten umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen gemäß § 4 Asylbewerberleistungsgesetz:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.

- Zur Verhütung von Krankheiten werden Impfungen nach Maßgabe der Ständigen Impfkommission (STIKO) übernommen. Vorsorgeuntersuchungen können nur bei Risikogruppen und bei konkreten Verdachtsmomenten gewährt werden. Dies betrifft die Krebsvorsorgeuntersuchungen; Die Kosten für Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen und Kindervorsorgeuntersuchungen (U1 –U9) sowie Vorsorgeuntersuchungen (U1, U11, J1 und J2) sind ebenfalls vom Leistungsumfang des Asylbewerberleistungsgesetzes umfasst.

- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Eine vorherige Abklärung der Kostenübernahme durch die Ausländerbehörde ist in jedem Fall notwendig.

- Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen üblichen medizinischen Leistungen.

- Sonstige medizinische Leistungen müssen gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit notwendig ist. Eine vorherige Abklärung der Kostenübernahme durch die Ausländerbehörde ist in jedem Fall notwendig.

- Verschiedene Impfungen nach dem Infektionsschutzgesetz

- Vorsorgeuntersuchungen für Kinder

Asylsuchende können jederzeit einen Termin beim Hausarzt vereinbaren und diesen sofort wahrnehmen. Die Arztpraxis setzt sich mit der Ausländerbehörde in Verbindung, die dem Arzt direkt einen Krankenschein zukommen lässt. Dieser ist für ein Quartal gültig.

Sollte eine Facharztuntersuchung erforderlich sein, stellt der Hausarzt einen Überweisungsschein aus, der zusammen mit einer Kopie des Quartalsscheines des Hausarztes dem Facharzt vorgelegt werden muss. Für sonstige Behandlungen, Hilfsmittel oder Therapien ist immer eine vorherige Abklärung der Kostenübernahme durch die Ausländerbehörde notwendig.

Wichtig:
Notfallbehandlungen können jederzeit auch ohne Krankenschein durchgeführt werden!

Asylsuchende, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und ihren Aufenthalt nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben, gehen in den Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG i. V. m. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch über und müssen sich ab diesem Zeitpunkt selbständig bei einer Krankenkasse ihrer Wahl anmelden. Die Betroffenen werden hierüber rechtzeitig von der Ausländerbehörde informiert.

Verfahren für Praxen bei Krankenscheine bzw. Zahnbehandlungsschein für Ärzte:

1. Die Anfragen bitte per Fax an 08251/92-382
2. Wichtige Angaben für einen Behandlungsschein:
   - Name
   - Vorname
   - Geburtsdatum
   - Adresse (wenn möglich)
   - Tag vom Behandlungstag bzw. welches Quartal
   - Praxisstempel
3. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Zimmermann, Tel: 08251 92-370.

Verfahren bei genehmigungsbedürftigen Behandlungen, Hilfsmitteln oder Therapien

- Faxen Sie (die Ärzte) bitte rechtzeitig alle wichtigen Unterlagen (Befund, Überweisungen, etc.) an die oben angegebene Faxnummer
- Die Unterlagen werden nach Erhalt unseren Amtsärzten zur Bearbeitung weitergeleitet
- Innerhalb von zwei Wochen erhält die Arztpraxis sowie der/die Leistungsberechtigte eine schriftliche Rückmeldung, ob die Behandlung für eine Operation, Hilfsmittel oder Therapie genehmigt bzw. abgelehnt wird

Kleidung

Die Asylsuchenden erhalten monatlich einen pauschalen Geldbetrag für Bekleidung. Damit können sie sich in Geschäften ihrer Wahl Bekleidung kaufen. Kleiderspenden sollen nicht in den Unterkünften direkt, sondern beim Sozialkaufhaus der Caritas in Aichach oder in den Kleiderkammern abgegeben werden. Dort besteht auch die Möglichkeit, günstig Kleidung zu erwerben. In der Vergangenheit war es oftmals eine Problematik, dass im Rahmen von Umzügen oftmals eine Vielzahl von Kleidungsstücken von den Betroffenen bewusst und gewollt zurückgelassen und diese dann durch das Landratsamt entsorgt werden mussten.

Kindergarten/Krippe

Für Kinder ab einem Jahr, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, besteht die Möglichkeit zur Förderung in einem Kindergarten, einer Kinderkrippe oder in der Tagespflege, soweit verfügbare Plätze vorhanden sind. Die Kosten für fünf Stunden pro Tag können auf Antrag durch das Jugendamt übernommen werden.

Kindergeld

Kindergeld wird für eigene und adoptierte Kinder und Kinder des Ehegatten gezahlt, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Des Weiteren kann auch ein Anspruch für in den eigenen Haushalt aufgenommene Enkel- und Pflegekinder bestehen. Alleinstehende Kinder (Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen) können auch Kindergeld für sich selbst beziehen.

Eltern haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ihres Kindes Anspruch auf Kindergeld. Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ein Kindergeldanspruch bestehen, wenn das Kind z. B. eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium absolviert, während der Ausbildungsplatzsuche oder auch dann, wenn das Kind bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend

gemeldet ist (jedoch nur bis zum 21. Lebensjahr). Ein Kindergeldanspruch über das 25. Lebensjahr hinaus kann bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen hingegen bei behinderten Kindern bestehen.
Anspruch auf Kindergeld hat, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlich Aufenthalt hat. Für in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige ist der Anspruch auf Kindergeld vom Aufenthaltsstatus abhängig.

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben einen Anspruch auf Kindergeld ab dem Zeitpunkt der Anerkennung des jeweiligen Schutzstatus durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG aufgrund von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG erteilt wurde, haben nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Kindergeld, welche in jedem Einzelfall zu prüfen sind. Es ist daher in jedem Fall ein Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse zu stellen und eine schriftliche Entscheidung zu fordern.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber haben während des laufenden Asylverfahrens **keinen** Anspruch auf Kindergeld.

Kindergeld wird monatlich an den Kindergeldberechtigten in folgender Höhe gezahlt:

	Jahr 2017	Jahr 2018
1. Kind	192,00 €	194,00 €
2. Kind	192,00 €	194,00 €
3. Kind	198,00 €	200,00 €
4. Kind	223,00 €	225,00 €

Der Antrag auf Kindergeld ist bei der örtlich zuständigen Familienkasse zu stellen.

Kinderzuschlag
Überblick zu den wichtigsten Regelungen für Eltern, die einen Kinderzuschlag beanspruchen möchten. Generell können nur Eltern mit einem Bleiberecht den Kinderzuschlag beantragen. Auch hier gibt es Einzelfälle, in denen trotz grundsätzlichem Bleiberecht kein Anspruch auf Kindergeld und somit auch nicht auf Kinderzuschlag besteht.

Der Kinderzuschlag wird an Eltern für das in ihrem Haushalt lebende Kind gezahlt, wenn sie mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder.

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 Euro brutto, für Alleinerziehende 600 Euro brutto. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z. B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen.

Gleichzeitig darf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen (Bruttoeinkommen und –vermögen gemindert um etwaige Abzugsbeträge) die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigen. Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beziehungsweise Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich.

Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder; er beträgt

- bis 30.06.2016 höchstens 140 Euro/Monat je Kind
- ab 01.07.2016 höchstens 160 Euro/Monat je Kind
- ab 01.01.2017 höchstens 170 Euro/Monat je Kind

und wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt.
Kinderzuschlag ist ausschließlich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Sie ist auch für die Bearbeitung zuständig. Dies gilt gleichermaßen für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Über den Antrag auf Kinderzuschlag entscheidet die Familienkasse durch schriftlichen Bescheid.

Bei Fragen zur Antragstellung und zu ihrem konkreten Einzelfall wenden Sie sich am besten persönlich an die für Ihren Wohnort zuständige Familienkasse.

Zusätzlich können Bezieher von Kinderzuschlag für ihre Kinder auch **Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.**
Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte,
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kindertagesstätte,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (100,00 € im Jahr)
- Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule,
- angemessene Lernförderung,
- Zuschuss zur gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte oder Hort sowie
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (bis zu 10,00 € im Monat)

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen. Dort erhalten Sie auch entsprechende Antragsvordrucke.

Lebensmittel
Asylsuchende erhalten einen monatlichen Betrag für den Lebensunterhalt, darin enthalten ist auch ein Betrag für Lebensmittel etc. Der Betrag schwankt je nach der individuellen Situation (Anzahl und Alter der Kinder usw.). Daneben können Asylsuchende auch bei den Tafeln Lebensmittel erhalten. Dazu ist ein Tafelausweis notwendig, der bei den jeweiligen Tafeln beantragt werden kann.
Leistungskürzung bei nicht Erfüllung der Mitwirkungspflichten
Der Leistungsanspruch von Leistungsberechtigten kann aus folgenden Gründen eingeschränkt werden:

- § 1 a Abs. 1 AsylbLG: Einreise zum Leistungsbezug

- § 1 Abs. 2 AsylbLG: vollziehbar ausreisepflichte Personen, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststanden, die Ausreise jedoch aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgen konnte, z. B. gescheiterte Abschiebung, Verweigerung der freiwilligen Ausreise trotz gegebener Ausreisemöglichkeit
- § 1 Abs. 3 AsylbLG: vollziehbar ausreisepflichte Personen und geduldete Personen, bei den aufenthaltsbeenden Maßnahmen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können, z. B. fehlende Mitwirkung bei der Identitätsklärung und Beschaffung eines Heimreisedokumentes
- § 1 a Abs. 4 AsylbLG: Personen im laufenden Asylverfahren (Inhaber einer Gestattung) oder vollziehbar ausreisepflichte Personen, die einem anderen Staat der EU oder einem anderen an der Verteilung teilnehmenden Staat (Drittstaat) ein Aufenthaltsrecht aufgrund internationalen Schutzes oder aus anderen Gründen gewährt worden ist und das Aufenthaltsrecht fortbesteht
- § 1 a Abs. 5 AsylbLG: Personen im laufenden Asylverfahren (Inhaber einer Gestattung) sowie Folge- oder Zweitantragsteller,
  - die ihren Pass bzw. Passersatz und/oder Identitätsdokumente, die in ihrem Besitz sind, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde entgegen ihren Mitwirkungspflichten nicht vorlegen, aushändigen und überlassen
  - die den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben
  - die Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern

Die vorgenannten Personen haben keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG. Bis zur Ausreise, Durchführung der Abschiebung oder Nachholung ihrer (Mitwirkungs-)Pflichten werden nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt.

Möbel

Die Asylbewerberunterkünfte werden vom Landratsamt mit den nötigen Möbeln etc. ausgestattet.
Bitte bringen Sie keine eigenen/ gespendeten Möbel in die Unterkünfte. Falls im Einzelfall ein zusätzliches Möbelstück benötigt wird (z.B. Schreibtisch für schulpflichtige Kinder etc.) sprechen Sie dies bitte mit dem Landratsamt (Herrn Englhart, 08251/92-479) ab.

Sachspenden

Ehrenamtliche und Sponsoren organisieren regelmäßig Spendenaktionen mit Sachspenden wie Fahrräder, Fernseher, Kochutensilien, Spielzeug und Sportausstattung (Fußballtor und Fußbälle) oder alte Handys und Laptops. Damit Sachspenden bedürfnisorientiert an die Unterkünfte verteilt werden, ist eine vorherige Kontaktaufnahme mit den Asylkreisen sinnvoll.

Schulden

Wenn sich Schulden anhäufen, z. B. wegen Schwarzfahrens, Mobilfunkverträgen, usw. kann es rasch zu weiteren Folgekosten durch Bearbeitungs- und Mahngebühren kommen. Wenn Asylsuchende nicht genug Geld haben, um die Schulden zu bezahlen, ist kompetente Hilfe nötig. Man sollte bei Mahnungen und bei Briefen von Inkasso-Unternehmen sofort reagieren und bereits beim ersten Mahnbrief Überlegungen anstellen. Es bietet sich an, Ratenzahlungen auszuhandeln. Sollten die Schulden so groß sein, sodass Ratenzahlungen nicht möglich sind bzw. bei mehreren Gläubigern Schulden bestehen, sollte man eine Stundung beantragen.

Schule und Berufsschule

Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt, in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis, eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzt, unterliegt der Schulpflicht. Bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung beginnt die Schulpflicht nach Ablauf von drei Monaten nach Zuzug aus dem Ausland.

Die Schulpflicht gliedert sich in eine Vollzeitschulpflicht (Primar- und Sekundarstufe I) und eine Berufsschulpflicht. Die Schulanmeldung für Vollzeitschulpflichtige übernimmt die Asylsozialberatung.
Berufsschulpflichtig ist die oben genannte Zielgruppe im Alter zwischen 16 und 21 Jahren. In Ausnahmefällen, wenn die Kapazitäten an der örtlich zuständigen Berufsschule ausreichen, kann die Berufsschulpflicht bis zum 25. Lebensjahr ausgedehnt werden. (Quelle: BayEUG: Art. 35)
Nähere Informationen erhalten sie bei der Berufsschule Aichach.

Sprachkurse
„Sprache ist das Tor zur Welt“. Kommunikation ist für Asylsuchende die Grundlage, sich im Alltag orientieren und verständigen zu können. Umso wichtiger ist ein Angebot an Sprachkursen, damit die Flüchtlinge sich schnell zurechtfinden und Kontakt zu Ehrenamtlichen und Landkreisbürgern herstellen können.

Sprachkurse werden gefördert!
Das Bayerische Sozialministerium unterstützt ehrenamtlich veranstaltete Deutschkurse für Asylsuchende mit einer Pauschale von 500 Euro. Diese ist für Sachkosten (Lehrmittel, Materialkosten, Fahrkosten für die Sprachkursleitung usw.). Die lagfa bayern e.V. koordiniert im Auftrag des Bayerischen Sozialministeriums die Ausreichung der Pauschalen. Bewerben können sich lokale Initiativen/Träger und Einzelpersonen. (Voraussetzungen für die Pauschale finden Sie unter www.lagfa-bayern.de)
Das Projekt **"Sprache schafft Chancen"** geht 2018 wie gehabt weiter. Neben den bayernweit stattfindenden Schulungen und Austauschtreffen kann im Rahmen des Projektes die Sachkostenpauschale in Höhe von 500 Euro pro ehrenamtlich durchgeführtem Deutschkurs beantragt werden. Diese Pauschale richtet sich an ehrenamtliche Deutschlehrer/innen, die Flüchtlingen und Asylbewerbern die deutsche Sprache beibringen.
Ergänzend zu dieser bestehenden Sprachförderung wurde das neue Projekt "**Sprache in Arbeit und Beruf**" ins Leben gerufen. Damit stehen für ehrenamtliche Kursleiter/innen Fördermittel zur Verfügung, um **anerkannte** Geflüchtete auf ihrem Weg in den Beruf zu begleiten und ihnen die berufsspezifischen Sprachkenntnisse und Umgangsformen für das Berufsleben zu vermitteln. Im

Folgenden finden Sie eine Gegenüberstellung der beiden Projekte und ihre Fördervoraussetzungen:

Sprache schafft Chancen	**Sprache in Arbeit und Beruf**
• Flüchtlinge und alle Asylbewerber	• **anerkannte** Asylbewerber/innen
• ehrenamtliche Kursleitung	• ehrenamtliche Kursleitung
• als Nachweis: Teilnehmerliste mit den Unterschriften von **5 gleichen Kursteilnehmern** der ersten 3 stattgefundenen Unterrichtsterminen	• als Nachweis: Teilnehmerliste mit den Unterschriften von **3 gleichen Kursteilnehmern** aus den ersten 3 stattgefundenen Unterrichtsterminen
• mindestens 50 Unterrichtseinheiten und eine Mindestdauer von 3 Monaten	• mindestens 50 Unterrichtseinheiten (1UE entspricht 45 Minuten)
• Umfang von mindestens 2 Unterrichtseinheiten (à 45 Min.) pro Woche	
• Weiterförderung: bereits durch die lagfa bayern e.V. geförderte Kursteilnehmer können erneut bezuschusst werden, die im Jahr 2018 Folgekurse besuchen	
• schriftliche, formlose Empfangsbestätigung nach Erhalt der Pauschale per Post an lagfa bayern e.V. oder per Email an *sprachfoerderung@lagfa-bayern.de*	• schriftliche, formlose Empfangsbestätigung nach Erhalt der Pauschale per Post an lagfa bayern e.V. oder per Email an *sprachfoerderung@lagfa-bayern.de*

Weitere Informationen unter folgenden Links:

http://www.lagfa-bayern.de/projekte-der-lagfa/sprache-schafft-chancen/
http://www.lagfa-bayern.de/projekte-der-lagfa/sprache-in-arbeit-und-beruf/

Projektleitung ist nach wie vor Frau Erb, die Sie gerne kontaktieren dürfen:
Frau Ursula Erb
Tel.: 0821-207148-21
Fax: 0821-207148-29
Mail: ursula.erb@lagfa-bayern.de

Die Anmeldemodalitäten sind sehr einfach gehalten und die beiden Projekte geben Ihnen die Möglichkeit, Ihre Auslagen für Sprachförderungen erstattet zu bekommen.

Tipps für die Organisation von Sprachkursen:

- Veranstaltung an einem neutralen Ort, nicht in der Unterkunft
- Fester, zeitlicher Rahmen (Anfang, Ende und Pausen)
- Einteilung der Teilnehmer in Niveaustufen anhand eines Einstufungstests

- Führen einer Teilnehmerliste
- Führen von Büchergeld (kleiner Betrag, den Teilnehmer bei mind. 80% Anwesenheit zurück erhält)
- Ausstellen eines Teilnahmezertifikats
- Festlegung von Kursregeln (regelmäßiges, pünktliches Erscheinen, Ausschalten des Handys während des Kurses, Fragen notieren, Wiederholen der letzten Stunde, rechtzeitig Absagen, wenn Teilnahme nicht möglich ist, usw.)

Literaturtipps von „Tür an Tür Augsburg“:

- Für Alphabetisierungskurs:

Schritte plus Alpha 1-3, Hueber Verlag (Band 1 ganz, Band 2 zur Hälfte)
www.hueber.de/alpha/Lehrerhandbuch und Kopiervorlagen

- Für Deutschkurs Anfänger:

Berliner Platz- Einstiegskurs, Klett/ Langenscheidt-Verlag

- Für Deutschkurse Anfänger 2:

Berliner Platz 1, Klett/ Langenscheidt- Verlag + Intensivtrainer 1
Kapitel 1 mit 3 + Raststätte, Kapitel 4 mit 6 + Raststätte, Kapitel 7 mit 9 + Raststätte

Unterrichtsmaterial:
http://wie-kann-ich-helfen.info/deutschkurse-online/415
http://www.schlau-werkstatt.de/lehrmaterialien/
https://www.touchdown-mathe.de/news/

„Tür an Tür e.V.“ in Augsburg organisiert seit Jahren ehrenamtlich geführte Deutschkurse für Asylsuchende. Es besteht auch die Möglichkeit, dort zu hospitieren.

Integrationskurse für Asylsuchende

Asylsuchende und andere Personengruppen mit jeweils guter Bleibeperspektive können gem. § 44 Abs. 4 S.2 Nr.1-3 Aufenthaltsgesetz im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden.

Hiernach können

Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 AsylG besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,
Ausländer, die eine Duldung gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzen oder
Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen

einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs bei der Zentrale des BAMF stellen.

Hierfür muss der Asylsuchende einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter folgendem Link ausfüllen.

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/Antraege/630-120_antrag-zulassung-integrationskurs-ausl_pdf.html;jsessionid=F49AF94C7575F04F1953316CDFB63EF2.1_cid368?nn=7042752

Weitere Vorgehensweise nach Erhalt des Bescheids:

1. Positiver Bescheid geht beim Landratsamt per Post ein

2. Asylbewerber erhält Termin von Landratsamt, Erhalt der sog. Niederschrift durch das Landratsamt
3. Mit dieser Niederschrift zu einem Kursträger und sich dort anmelden
4. Die Anmeldebestätigung per Mail an kerstin.weiss@lra-aic-fdb.de
5. Der Verpflichtungsschein, die Anträge und der Bescheid werden im Original an die Person gesendet. Der Verpflichtungsschein wird per Mail an den Kursträger geschickt
6. Nach Beendigung des Kurses: unaufgeforderte Vorlage des Zertifikates beim Landratsamt Aichach-Friedberg

Anmeldung bei einem Kursträger

Wenn der Asylsuchende vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zulassung zum Integrationskurs (Berechtigungsschein) erhalten hat, kann er sich einen Integrationskursträger aussuchen. Einen Integrationskursträger in seiner Nähe findet er mit Hilfe der Suchmaschine WebGIS. Sobald der/die Asylsuchende einen Kursträger in Ihrer Nähe gefunden hat, meldet er sich dort zum Integrationskurs an. Hierbei muss er seinen Berechtigungsschein vorlegen. Der Kursträger wird dem Asylsuchenden dann helfen, einen passenden Kurs auszuwählen.

Kostenbeitrag

Die obengenannten Zielgruppen werden mit Zulassung zum Integrationskurs automatisch kostenbefreit. Ein zusätzlicher Antrag ist hierzu nicht erforderlich.

Ab 01.01.2017 besteht die Möglichkeit nach § 5 b AsylbLG Asylbewerber mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit bereits während des laufenden Asylverfahrens zum Integrationskurs zu verpflichten.

Aktuelle Sprachkursangebote in Aichach-Friedberg

Integrationskurse (max. 25 Plätze möglich):

- **VHS Aichach-Friedberg:**
  - Aichach: 08:30 - 11:45 Uhr, Mo - Do; Modul 1 ab 9.10.17; Ort: Berufsschule Aichach, Schulstraße 46, Raum 123, **keine Plätze mehr frei**
  - Friedberg:
    09:00 - 13:00 Uhr, Mo, Di, Do; Modul 5; seit 24.10.16 - 01.02.18; Ort: Pfarrzentrum St. Jakob, Pfarrstraße 1; Modul 6;
  - Friedberg:
    08:30 bis 11:45 Uhr, Mo – Freitag; Modul 1 ab 4.12.17; Ort: Pfarrzentrum St. Jakob, Pfarrstraße 1; **noch Plätze frei**
  - Mering: 08:15 - 11:30 Uhr, Mo - Do, ab 6.11.2017 bis Juli 2018; Ort: ehem. Kloster, Kinderhort "Alte Burg" , Hausaufgabenraum; Modul 3, **keine Plätze mehr frei**
- **BIB Aichach:**
  - 8:30 - 13:00 Uhr; 22.05.2017 bis 26.04.2018; Integrationskurs für Zweitschriftlernende , 16 Teilnehmende, **noch wenige Plätze frei**
- **Sprachinstitut Alterlingua :**
  - Aichach: 8:30 - 12:30 Uhr; Mo - Do; Modul 1 ab 15.05.2017; Ort: EJV Aichach-Friedberg, im Gemeinschaftshaus der Wohnanlage, Reichenberger Straße 7, 86551 Aichach, Modul 5, 15 Teilnehmende, **noch wenige Plätze frei**
  - Aichach: 18:15 - 21:30 Uhr; Mo, Di, Do, Teilzeit für Berufstätige ggfs. Wochenendkurs; Modul 1 ab 16.10.2017; Ort: EJV Aichach-Friedberg, im Gemeinschaftshaus der Wohnanlage, Reichenberger Straße 7, 86551 Aichach

- **Integrationskurse des BBZ in Augsburg** (Allgäuer-Str. 1 in 86199 Augsburg)**:**
  08:30 - 12:45 Uhr; Mo-Fr

  Integrationskurse in Augsburg:
  - 24.04.17-05.12.17
  - 18.09.17-26.04.18
  - 15.01.18-30.08.18 (geplant)
  - 07.05.18-14.12.18 (geplant)

  Integrationskurse mit Alphabetisierung:
  - 24.04.17-13.03.18
  - 16.10.17-14.09.18
  - 09.04.18-15.03.19 (geplant)

Alphabetisierungskurse in Aichach

- **VHS Aichach-Friedberg**:
  - 08:30 – 11:45 Uhr; 4 Tage/Woche; Kurs vom 11.10.2017 bis 01/2018;

Info der VHS zum Alphabetisierungskurs
Nächster Alphabetisierungskurs ab Dienstag, 20.02.2018
Ende: Freitag, 15.06.2018
Ort: Aichach
Kurstage: Di bis Freitag 08:45 bis 12 Uhr
Uhrzeit: 08:45 bis 12:00 Uhr

Wir haben noch eine bestehende Warteliste vom letzten Alphabetisierungskurs, die wir abtelefonieren. Bitte geben Sie uns Rückmeldung, wenn Sie Interessierte haben.
Der Kurs wird gefördert und ist somit für den Teilnehmenden kostenlos. Fahrtkosten können wir nicht erstatten. In Ausnahmefällen können wir einen Zuschuss von 25% geben.

Weitere Fragen an **Vera Mader**
Bürozeiten: Mo – Do 7:45 bis 12:15 Uhr, Tel. 08251-873718
E-Mail: vera.mader@vhs-aichach-friedberg.de

- **Sprachinstitut Alterlingua**:
  16:30 - 20:30 Uhr; Mo - Fr.; Kurs vom 6.12.16 bis 04/2018; Ort: Ludwig-Steub-Grundschule; Ludwigstr. 22; Modul 9

Deutschkurse zur sprachlichen Erstorientierung für AsylbewerberInnen (max. 25 Plätze möglich):

- **BBZ Augsburg**:
- Augsburg: 26.09.2017-21.12.2017; Kursort: Peter-Henlein-Straße 2 (Zugang über Allgäuer Str. 1) 86199 Augsburg
- 27.11.17-09.03.18; Kursort: Peter-Henlein-Straße 2 (Zugang über Allgäuer Str. 1) 86199 Augsburg

Sprachkursträger	Ansprechpartnerin
VHS Aichach-Friedberg	Frau Ruth Reisinger (08251 873713) ruth.reisinger@vhs-aichach-friedberg.de
BIB Augsburg GmbH (Aichach)	Frau Shala (08251 871796) shala@bibaugsburg.de
Sprachinstitut Alterlingua	Frau Eirene Christopulu (0 821 3463420) info@alterlingua.net
BBZ	Frau Tina Hinträger (0821 90625-52) tina.hintraeger@bbz-augsburg.de
DAA	Frau Tamara Schumann (tamara.schumann@daa.de)

Stand: 12.2017; erstellt vom Bildungsbüro, Landratsamt Aichach-Friedberg

Taschengeld und Lebensunterhalt

Die Asylsuchenden erhalten während des laufenden Asylverfahrens Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können.

Hierbei ist zu unterscheiden, ob Personen Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG erhalten.

Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten Personen, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechungen im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Die anderen Fälle erhalten Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Bei Leistungen nach § 3 AsylbLG werden einem/einer erwachsenen alleinstehenden Asylsuchenden zur Deckung des Lebensunterhalts mit Nahrung, Gesundheits- und Körperpflege derzeit monatlich insgesamt 312,85 Euro im Monat gewährt. Darin enthalten sind 177,85 Euro für Lebensmittel und Kleidung sowie 135,00 Euro Taschengeld pro Monat.

Bei Leistungen nach § 2 AsylbLG richtet sich der Leistungsanspruch nach den Regelungen des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch. Der Regelsatz für erwachsene alleinstehende Personen beträgt derzeit 347,60 €.

Verfügt ein/eine Asylsuchende/r über eigenes Einkommen und Vermögen, so ist von der Ausländerbehörde zu prüfen, ob weiterhin ein Leistungsanspruch besteht oder nicht.

Die Vermögensfreigrenze für Leistungsbezieher nach § 3 AsylbLG beträgt 200,00 € pro Person gemäß § 7 Abs. 5 AsylbLG. Bei Leistungsbeziehern nach § 2 AsylbLG richtet sich die Vermögensfreigrenze nach den Bestimmungen des § 90 SGB XII, welche für alleinstehende Personen 1.600 € (bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres) bzw. 2.600 € (ab Vollendung des 60 Lebensjahres) zuzüglich 614 € für Ehegatten oder Lebenspartner beträgt.

Bei der Erzielung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleibt bei Leistungsberechtigen nach § 3 AsylbLG ein Betrag in Höhe von 25 % des Bruttoeinkommens (maximal 50 % der maßgeblichen Bedarfsstufe) und bei Leistungsberechtigen nach § 2 AsylbLG ein Betrag in Höhe von 30 % des Bruttoeinkommens außer Betracht (maximal 50 % der Regelbedarfsstufe 1).

Telefon, Mobiltelefon und Internet

Asylsuchende, die einen Mobilfunkvertrag abschließen möchten, eventuell auch in Verbindung mit Internet, sollten sich zuvor genau über die unterschiedlichen Angebote informieren. Es empfiehlt sich, das eigene Anrufverhalten, die Kombination mit Internet und die finanziellen Möglichkeiten zu analysieren. Gerade Mobilfunkverträge stellen oftmals eine Schuldenfalle da. Asylsuchende sollten sich deshalb genau überlegen, ob Sie solche Verträge abschließen möchten. Zur Vorbeugung von zu hohen Kosten und einer möglichen Schuldenfalle empfehlen wir die Nutzung von Kartentelefonen und sog. „Prepaid-Surf-Sticks“, mit denen nur ein bestimmtes Guthaben verbraucht werden kann. Viele Mobilfunk-Anbieter bieten Personen mit noch nicht geregeltem Aufenthaltsstatus gar keine Laufzeit-Verträge an. Doch sollte der Vertrag abgeschlossen werden sitzt der Asylsuchende nicht selten in der Schuldenfalle. Für Inkasso-

Unterhemen scheinen die Asylsuchenden eine neue Einnahmequelle zu bilden. Zu klagen, ob der Abschluss nun rechtens war ist ein langwieriger und kostspieliger Prozess.

Internet steht in den Unterkünften nicht zur Verfügung. Es dürfen keine Internetverträge für die Unterkunft abgeschlossen werden. In jeder Unterkunft steht ein Notfalltelefon zur Alarmierung von Rettungsdienst und Polizei zur Verfügung.

Wohnungssuche und angemessene Unterkunftskosten

Personen, denen die Asylberechtigung, die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, sind verpflichtet, sich eine eigenen Wohnung zu suchen. Personen, bei denen Abschiebeverbote festgestellt wurden, sind bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis noch offiziell berechtigt, in einer Asylunterkunft zu wohnen. Es empfiehlt sich jedoch, bereits ab Erhalt des Bescheides vom BAMF auf Wohnungssuche zu gehen, da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in naher Zukunft bevorsteht und zum Auszug verpflichtet.

Bei der Wohnungssuche ist zu beachten, dass im Falle des Leistungsbezuges von Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) die Miete die jeweils geltende Angemessenheitsgrenze einhält. Vor Abschluss eines Mietvertrages ist in jedem Fall die Zustimmung des Jobcenters, in dessen Zuständigkeitsbereich die Wohnung liegt, einzuholen. Ohne die vorherige Zustimmung ist nicht gewährleistet, dass die Miete in tatsächlicher Höhe als Bedarf angerechnet werden kann. Weiterhin ist die Zustimmung relevant, um Kaution (Darlehen) und Erstausstattung geltend machen zu können.

Seit 01.09.2017 gelten im Landkreis Aichach-Friedberg folgende Unterkunftskosten als „angemessen“(Stand 16.01.2018):

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Region*	Kaltmiete	Betriebskosten	Brutto-Kaltmiete	Heizkosten
1 Person	bis 50 m^2	A	**337,71 €**	**50,41 €**	**388,12 €**	72,50 €
		B	**359,77 €**	**54,34 €**	**414,11 €**	
		C	**335,24 €**	**47,60 €**	**382,84 €**	
2 Personen	bis 65 m^2	A	**399,13 €**	**66,84 €**	**465,97 €**	91,65 €
		B	**419,15 €**	**67,73 €**	**486,88 €**	
		C	**415,51 €**	**68,43 €**	**483,94 €**	
3 Personen	bis 75 m^2	A	**436,80 €**	**61,37 €**	**498,17 €**	107,25 €
		B	**484,01 €**	**85,84 €**	**569,85 €**	
		C	**530,21 €**	**77,33 €**	**607,54 €**	
4 Personen	bis 90 m^2	A	**473,81 €**	**78,33 €**	**552,14 €**	121,50 €
		B	**583,35 €**	**95,39 €**	**678,74 €**	
		C	**527,34 €**	**90,28 €**	**617,62 €**	
Jede weitere Person	+ 15 m^2	A	**+79,63 €**	**+10,75 €**	**+90,38 €**	+ 21,75 €
		B	**+96,69 €**	**+14,73 €**	**+ 111,42 €**	
		C	**+90,32 €**	**+11,06 €**	**+101,38 €**	
*Region	A	Affing, Aindling, Baar, Hollenbach, Inchenhofen, Kühbach, Petersdorf, Pöttmes, Rehling, Schiltberg, Todtenweis				
	B	Aichach, Dasing, Friedberg, Kissing, Mering				

C	Adelzhausen, Eurasburg, Merching, Obergriesbach, Ried, Schmiechen, Sielenbach, Steindorf

Weitere Informationen unter

http://bit.ly/2D8bVEi

Ansprechpartner beim Landratsamt zum Thema ist Edgar Nahler (Tel. 08251 92-128).

Wohnung, Unterkunft und Ausstattung

Die Unterkünfte enthalten eine Grundausstattung vom Landratsamt bzw. der Regierung von Schwaben. Jeder Flüchtling erhält standardmäßig ein Bett mit Bettzeug, einen Kühlschrank im Zimmer, einen Spind mit Schloss sowie Geschirr. Kochmöglichkeiten gibt es in Gemeinschaftsküchen. Fernseh-Anschlüsse sind in jeder Unterkunft vorhanden. Fernsehgeräte müssen die Asylsuchenden selbst organisieren. Standardmäßig gibt es in jeder Unterkunft ein Notruftelefon, mit dem jedoch keine normalen Telefonate möglich sind.

Wohnsitzzuweisung gemäß § 12a AufenthG

Mit § 12 a AufenthG wurde eine Regelung zur Wohnsitzsteuerung für Ausländer eingeführt, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurden oder denen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde. § 12 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG begründet für diesen Personenkreis unmittelbar kraft Gesetzes für den Zeitraum von höchstens drei Jahren eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in demjenigen Bundesland, in das die Zuweisung zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erfolgte, in unserem Fall Bayern.

Die Wohnsitzregelung findet von vornherein keine Anwendung, wenn der Ausländer oder einer seiner Familienangehörigen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinn des § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG zum Zeitpunkt der Anerkennung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nachgeht. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung i. S. d. § 12 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist eine Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt. Gleiches gilt für Personen, die eine Berufsausbildung aufnehmen oder aufgenommen haben oder in einem Studium- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

Personen, die der Wohnsitzverpflichtung für einen bestimmten Bezirk unterliegen, können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 a Abs. 5 AufenthG einen Antrag auf Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage stellen. Die Wohnsitzbeschränkung gilt auch für nachziehende Familienangehörige. (§ 12 a Abs. 6 AufenthG)

Diese Regelungen gelten gemäß § 12 a Abs. 7 AufenthG für alle Ausländer, die seit dem 01.01.2016 anerkannt wurden oder erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

Vereine
Für die Freizeitgestaltung und zur besseren Integration der Asylsuchenden in die Gemeinschaft ist eine Mitgliedschaft in einem Verein eine tolle Chance. Viele Vereine geben Asylsuchenden die Möglichkeit zu verminderten Beiträgen Mitglied zu werden oder verzichten sogar ganz auf die Mitgliedsbeiträge. Die Entscheidung liegt jedoch beim Verein selbst.
Beteiligen sich Asylsuchende an Vereinsaktivitäten ohne Mitglieder zu sein, sind diese unter Umständen nicht versichert. Deshalb ist es sinnvoll Asylsuchende als Mitglieder zu melden.

2.3 Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich Asyl
Als Ehrenamtlicher ist Ihre freiwillige Tätigkeit versichert. Ausschlaggebend ist die rechtliche Anbindung oder Zugehörigkeit des Asylhelferkreises. Folgende Konstellationen sind möglich:

a) Engagement im Auftrag einer Kommune
b) Tätigkeiten für andere Organisationen (Wohlfahrtsverband, Verein, Kirche etc.)
c) Tätigkeit in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen

Wir haben für Sie ein Informationsblatt erstellt. Weitere Informationen finden Sie im Anhang.

Allgemein wichtig:
Ehrenamtliche sollten sich immer unter das Dach einer Vereinigung begeben, sei es einer rechtlich selbständigen wie Kommune, Verein oder Wohlfahrtsverband oder einer rechtlich unselbständigen, wie lose zusammengeschlossene Helferkreise. Nur in diesem Fall kann der zusätzliche Versicherungsschutz über die rechtlich selbständige Vereinigung oder die Bayerische Ehrenamtsversicherung in Anspruch genommen werden.

2.4. Ansprechpartner, Beratungsstellen und Einrichtungen

Freiwilligenagentur „mitanand & füranand im Wittelsbacher Land“
Die Freiwilligenagentur ist Ansprechpartner rund um das Thema „Bürgerschaftliches Engagement“ im Landkreis Aichach-Friedberg. Um das Ehrenamt besser zu organisieren, hat die Freiwilligenagentur ein Konzept zur Unterstützung und Begleitung von Ehrenamtlichen im Bereich „Asylsuchende“ entwickelt. In Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Ausländer- und Personenstandwesen des Landratsamtes wurde ein Projekt mit der Bezeichnung „EfA“- Engagiert für Asylsuchende, initiiert.

Die Freiwilligenagentur bietet Beratungsgespräche, Schulungen und Austauschtreffen an. Aktuelle Schulungen und Termine finden Sie unter www.lra-aic-fdb.de.

Kontaktdaten:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Freiwilligenagentur „mitanand & füranand im Wittelsbacher Land“
Marina Lovric
Außenstelle Steubstraße 6

86551 Aichach

Telefon: 08251 20420-14
E-Mail: marina.lovric@lra-aic-fdb.de

Asylkreise

In vielen Städten, Märkten und Gemeinden gibt es bereits organisierte Asylkreise. Sollten Sie sich ehrenamtlich für Asylsuchende engagieren, lohnt es sich mit dem Asylkreis in ihrer Gemeinde Kontakt aufzunehmen und sich zu vernetzen.

In einzelnen Gemeinden gibt es sogar hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiterinnen, die sich um die Koordination von ehrenamtlichen Helfern kümmern. Diese stehen für ihre Anliegen zur Verfügung und geben ihnen Hilfestellungen.

Hauptamtliche kommunale Integrationsbeauftragten

Derzeit sind dies:

Ort	Name	Titel	E-Mail	Telefon
Dasing	Siglinde Jacob	Asylbeauftragte	asyl@vg-dasing.de	08205 96 05-31
Kissing	Petra Hamberger	Asyl- und Integrationsbeauftragte	info@mgh-kissing.de	08233 21 20 125
Mering	Maureen Lermer	Asylbeauftragte	mlermer@gmx.de	08233 74 38 255
Friedberg	Ulrike Pröller und Stephanie Posch	Asyl- und Integrationsbeauftragte	ulrike.proeller@friedberg.de	0821 650 73 654
Affing	Petra Bachmeir	Beauftragte für Integration und Soziales	bachmeir@affing.de	08207 96 00 35

Flüchtlings- und Integrationsberatung

Asylsozialberatung ist ein Angebot für Personen, die sich im Asylverfahren befinden. Sie soll den Asylsuchenden das Zurechtfinden im neuen Land, im neuen Ort, mit der neuen Situation erleichtern. Durch die Bereitstellung von Orientierungshilfen, Beratung und Informationen sowie z. T. auch praktischer Unterstützung sollen die Betroffenen in die Lage versetzt werden, die auftretenden Alltagsprobleme besser bewältigen zu können. Das bedeutet, wir beraten nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“.
Asylsozialberatung bietet Beratung und Unterstützung für Asylbewerber in allen Belangen des täglichen Lebens.

- im Asylverfahren
- beim Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Hilfe und Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten
- bei persönlichen Problemen wie Krankheit, Traumatisierung, Schulden
- bei Fragen zur Arbeitsaufnahme
- bei Fragen und Problemen in Schule und Kindergarten
- bei Konflikten in der Unterkunft
- Vermittlung bei Rückkehr

Asylsozialberatung unterstützt ehrenamtliches Engagement und steht als Ansprechpartner für Fragen aus der Ehrenamtsarbeit zur Verfügung.
Die Beratung ist kostenfrei und unterliegt den Bestimmungen zum Datenschutz und der Schweigepflicht.
Die Migrationsberatung richtet sich an alle anderen Zugewanderten.

Flüchtlings- und Integrationsberatung

Zuständigkeiten und Sprechzeiten
für den Landkreis Aichach-Friedberg

Offene Sprechzeiten
Weitere Termine nach Vereinbarung

Isabella Asam
0173 9014553
asam@kvaichach-friedberg.brk.de
Affing, Pöttmes, Mühlhausen, Alsmoos, Baar, Inchenhofen, Friedberg (Röntgenstraße)
Rathaus Pöttmes, Marktplatz 18
Dienstag 15 – 17 Uhr
Donnerstag 10 – 12 Uhr
Caritas Friedberg, Hermann-Löns-Str.6
Mittwoch 13 – 15 Uhr

Rebecca Binder
0173 2173385
binder.r@diakonie-augsburg.de
Mering, Schmiechen, Steindorf
Papst-Johannes-Haus Mering, Meringerzeller Str.2
Dienstag 10 – 13 Uhr
14 – 16 Uhr
Mittwoch 14 – 16 Uhr

Ramona Gebele
0151 27054827
r.gebele@caritas-augsburg.de
GU Friedberg-West, Josef-Wassermann-Str. 12
Montag 8 – 12 Uhr
Mittwoch 15 – 17 Uhr

Alicia Hagins
0173 2180020
hagins.a@diakonie-augsburg.de
Kissing
Kleiderkammerbüro Kissing, Auenstraße 12
Montag 14 – 16 Uhr
Donnerstag 14 – 16 Uhr

Marliese Magg
0152 53012441
magg.m@diakonie-augsburg.de Mering, Schmiechen, Steindorf
Papst-Johannes-Haus Mering, Meringerzeller Str. 2
Mittwoch 14 – 16 Uhr
Donnerstag 10 – 13 Uhr
14 – 16 Uhr

Elisabeth Müller
0151 40905126
elisabeth.mueller@caritas-aichach-friedberg.de
Aichach, Kühbach, Obergriesbach, Sielenbach
Caritas Aichach, Bahnhofstraße 28
Montag 14 – 16 Uhr
Donnerstag 14 – 16 Uhr

Kathrin Stachon
0151 40904974
kathrin.stachon@caritas-aichach-friedberg.de
Friedberg, Stätzling, Ried, Baindlkirch, Freienried, Wessiszell
Caritas Friedberg, Hermann-Löns-Straße 6
Montag 13 – 16 Uhr
Mittwoch 13 – 15 Uhr
Donnerstag 9 – 12 Uhr

Robert Walser
0151 72502377
r.walser@caritas-augsburg.de
Schwerpunkt: Migrationsberatung Aichach
Caritas Aichach, Bahnhofstraße 28
Montag 14 – 16 Uhr
Dienstag 11 – 13 Uhr
Donnerstag 10 – 12 Uhr

Brigitte Zinsmeister
0151 27054619
b.zinsmeister@caritas-augsburg.de
GU Unterwittelsbach, GU Forellenweg und GU Bauertanzgasse in Aichach
GU Unterwittelsbach
Montag 9.30 – 12.30 Uhr
14 – 17 Uhr
Donnerstag 9.30 – 13 Uhr
Buntes Wohnzimmer, Müncher Straße 19, 1.Stock
Donnerstag 15 – 17 Uhr

Die Law Clinic Augsburg

Die Law Clinic Augsburg ist ein von Studierenden zu Beginn des Jahres 2015 auf die Beine gestelltes Projekt. Auf der Grundlage und im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes bietet die Law Clinic Augsburg kostenlose studentische Rechtsberatung durch engagierte Studierende an.

Seit Beginn des Sommersemesters 2016 hat sich außerdem die Language Clinic Augsburg als zusätzliches Projekt etabliert.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchlaufen ein fundiertes Ausbildungsprogramm, um anschließend in Zusammenarbeit mit der Stadt Augsburg und der Rechtsanwaltskammer München zunächst gutachterlich und später persönlich konkrete Rechtsfragen zu beantworten. Der verpflichtende Besuch des Lehrprogramms sichert, neben einer Vielzahl weiterer Maßnahmen, die hohe Qualität des studentischen Arbeitens.

Verfahren

Die studentische Rechtsberatung der Law Clinic Augsburg erfolgt durch die Beantwortung von Fragestellungen, die ihr über das netzwerk4A (ein Zusammenschluss der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg, der Stadt, der Diakonie) zugeleitet werden.

Anschließend führen die Mitarbeiter/innen eine kurze Machbarkeitsprüfung durch. Diese umfasst u.a. auch die Prüfung, ob die Law Clinic geeignete Studierende findet, die sich mit der Frage auseinandersetzen wollen und können.

Die Law Clinic Augsburg verfasst zu konkreten sowie abstrakten rechtlichen Fragen aus dem Ausländer- und Asylrecht umfassende Gutachten. Diese werden (anonymisiert) in einer Publikation der Law Clinic Augsburg veröffentlicht. Daneben bieten sie Informationsveranstaltungen in Unterkünften zum Ausländer- und Asylrecht, sowie in anderen (alltäglich) relevanten Rechtsgebieten (z.B. Vertragsrecht) an.

Außerdem leisten sie Unterstützung bei der **Vorbereitung der Anhörung** und geben auch die Möglichkeit der Übersetzung der schriftlichen Niederschrift der Anhörung. Daneben schulen sie mit Hilfe von Vorträgen Freiwillige im Bereich Asyl.

Sprechstunden und Vorträge

In den Sprechstunden beraten die Student/innen zu Fragen auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts.

Insbesondere bietet die Law Clinic die Möglichkeit der Vorbereitung auf die Anhörung und auf die mündliche Verhandlung vor Gericht.

Daneben bietet die Law Clinic folgende Vorträge an:

Für Ehrenamtliche:

- „Grundlagen des nationalen Asylverfahrens“Hierbei geben wir einen Gesamtüberblick über das Asylverfahren, wobei wir auf besonders wichtige Schritte und eventuelle Problematiken hinweisen.
- „Ablehnung – was nun?“Was passiert nach der Ablehnung und wie kann man rechtlich dagegen vorgehen? Ebenfalls zeigen wir legale Alternativen zum Asylverfahren auf, die einen Aufenthalt in Deutschland zum Ziel haben.
- „Anhörung: davor-dabei-danach“

In diesem Vortrag erarbeiten wir in Kooperation mit netzwerk4A die verschiedenen Schritte: vor, während und nach der Anhörung.

Für Asylbewerber:

- Gruppenanhörungsvorbereitung: Neben den individuellen Anhörungsvorbereitungen im Rahmen unserer Sprechstunde bieten wir auch Anhörungsvorbereitungen in der Gruppe an. Wir erklären den Ablauf bei der Anhörung, die rechtlichen Grundlagen und besprechen im Allgemeinen worauf geachtet werden sollte. Eine Anhörungsvorbereitung in der Gruppe bietet sich (auch im Vorfeld einer individuellen Anhörungsvorbereitung) an, wenn es in einer Einrichtung mehrere Menschen eines Herkunftslandes gibt, die vor der Anhörung stehen.
- „Vertragsrecht und Schadensersatzansprüche“: Bei diesem Vortrag wird erklärt, was es bei Abschluss eines Vertrags zu beachten gilt. Außerdem werden Grundlagen des Schadensersatzrechts erläutert.
- „Kontoführungsvertrag“: Wie wird ein Konto erstellt, wofür ist es wichtig und was muss beachtet werden? All diese Fragen werden in diesem Vortrag geklärt.

Gerne organisieren die Stundent/innen auf Nachfrage und nach Möglichkeit andere Vortragsthemen bzw. weiten vorhandene Vorträge entsprechend aus.

Bei Vorträgen für Asylbewerber können wir für viele Sprachen Dolmetscher der Language Clinic einsetzen.

Anfragen zu Anhörungsvorbereitungen, Vorträgen und Gutachten reichen Sie bitte nur über lawclinic@netzwerk4a.de ein, ansonsten können diese leider nicht bearbeitet werden. Sie können sich auch gerne an Frau Lovric wenden. Sie übernimmt sehr gerne die Organisation für Sie.

Ausländerbehörde des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Aufgabenbereich	Sachbearbeiter/in	Telefon	E-Mail
Sachgebietsleitung **Stellvertretung:**	Simone Losinger Christina Gütlhuber	08251/92-216 08251/92-291	simone.losinger@lra-aic-fdb.de christina.gütlhuber@lra-aic-fdb.de
Gruppenleitung: **Aufenthaltsbeendigung** **Private Wohnsitznahme** **Umverteilung** **Ausbildungsduldung**	Daniela Wagner	08251/92-292	Daniela.wagner@lra-aic-fdb.de
Aufenthaltsbeendigung **Erteilung Aufenthaltserlaubnis**	Kathrin Schneid	08251/92-234	kathrin.schneid@lra-aic-fdb.de
Aufenthaltsbeendigung	Lena Kratzer	08251/92-4401	lena-kratzer@lra-aic-fdb.de
Schwierige Fälle AsylbIG **Abrechnungsstelle**	Lisa Zimmermann Anja Spielmann Verena Thon Elif Solmaz	08251/92-370 08251/92-344 08251/92-258 08251/92-337	lisa.zimmermann@lra-aic-fdb.de anja.spielmann@lra-aic-fdb.de verena.thon@lra-aic-fdb.de elif.solmaz@lra-aic-fdb.de
Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse **Integrationskurs** **Unbegleitet minderjährige Flüchtlinge** **Fehlbeleger**	Kerstin Weiß Monika Trinkl Sandra Mühlpointner	08251/92-257 08251/92-4414 08251/92-340	kerstin.weiss@lra-aic-fdb.de monika.trinkl@lra-aic-fdb.de sandra.muehlpointner@lra-aic-fdb.de
Ausweispapiere **Zuweisungen**	Timo Treffler	08251/92-217	timo.treffler@lra-aic-fdb.de
Erteilung Arbeitserlaubnis **Arbeitsgelegenheiten**	Anja Spielmann Julia Kügle Jessica Reiner Lena Kratzer	08251/92-344 08251/92-4405 08251/92-4410 08251/92-4401	anja.spielmann@lra-aic-fdb.de julia.kügle@lra-aic-fdb.de jessica.reiner@lra-aic-fdb.de lena.kratzer@lra-aic-fdb.de
Abrechnungsstelle	Miriam Lemke Petra Niklas	08251/92-240	miriam.lemke@lra-aic-fdb.de petra.niklas@lra-aic-fdb.de verena.thon@lra-aic-fdb.de

Gruppenleitung Unterbringung:	Tanja Märdauer	08251/92-3384	tanja.maerdauer@lra-aic-fdb.de
Unterkünfte Besichtigungen Ausstattung Unterkünfte	Michael Englhart Robert Reitmeir Lars Brookmann	08251/92-479 08251/92-4408	michael.englhart@lra-aic-fdb.de robert.reitmeir@lra-aic-fdb.de
Hauskümmerer	Ambros Heltai-von Sobbe Chris Hinderlich Albert Buchner Steffen Böhm Herbert Knöferl Erwin Schmid Team Kissing/ Mering: Jürgen Schorer Robert Götz	0718/1552160 08233/7395200 0718/1530981	asyl.unterkunft@lra-aic-fdb.de

Öffnungszeiten der Asylstelle:
Montag und Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 – 12:30 Uhr
Donnerstag geschlossen

„Tür an Tür“ e.V.
„Tür an Tür - miteinander wohnen und leben e.V.“ setzt sich für eine bessere Integration von Asylsuchenden sowie mehr Verständnis und Toleranz ein. Neben Aufklärungs- und Integrationsprojekten bietet Tür an Tür u.a. Anerkennungsberatung, um Chancen von Zuwanderern zu verbessern.

Ansprechpartnerin:
Frau Margot Laun
Wertachstraße 29
86153 Augsburg
Telefon: 0821 455429-23
E-Mail: margot.laun@tuerantuer.de

Sozialkaufhaus der Caritas
Hier finden Bedürftige Kleidung, Möbel, Haushaltsgegenstände, Elektrogeräte, Einrichtungsgegen-stände etc. zu günstigen Preisen.

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag
9.00 bis 17.00 Uhr

Kontakt:
Caritasverband Aichach-Friedberg
Gebrauchtwarenkaufhaus
Bahnhofstraße 28
86551 Aichach
Tel: 08251 89648–20
Fax: 0825189648-29
Mo - Fr 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 15.00 Uhr

Tafeln im Landkreis
Ehrenamtlich tätige Frauen und Männer geben zweimal wöchentlich gespendete Lebensmittel an Bedürftige weiter.

Aichacher Tafel:
Bahnhofstr. 28, 86551 Aichach.
Öffnungszeiten:

mittwochs	10.00 bis 12.00 Uhr	Tafelausweis Ausgabe: 8.00 bis 9.00 Uhr
freitags	10.00 und 12.00 Uhr	Tafelausweis Ausgabe: 8.00 bis 9.00 Uhr

Friedberger Tafel:
Hermann-Löns-Str. 6, 86316 Friedberg
Öffnungszeiten:
jeden Mittwoch zwischen 9.00 und 12.00 Uhr

Meringer Tafel:
Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Martin-Luther-Straße 1, 86415 Mering
Öffnungszeiten
dienstags von 12:00 bis 15:00 Uhr

Kleiderkammern im Landkreis

„Anziehend“ Friedberg
Bauernbräustr. 1, 86316 Friedberg

Mo-Fr	9.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr
Sa	9.00 bis 12.30 Uhr
Telefon	0172 665 6034

Kleiderkammer der Caritas Friedberg
Hermann-Löns-Straße 6
Öffnungszeit:
Mittwoch 9.00 bis 14.00 Uhr

„Anziehend“ Aichach
Gerhauserstr. 6, 86551 Aichach
Mo-Fr 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Sa 9.00 bis 12.30 Uhr
Telefon 0174 2462 715

Caritas Sozialkaufhaus Aichach
Bahnhofstraße 28
Mo-Fr, jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr
Telefon 08251 8964820

Kleiderkammer in Mering
Zettlerstraße 36,
Mittwoch 14.30 bis 16.30 Uhr

„Laden im Blockhaus“ Kissing
Auenstr. 12b
Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr und
Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Kleiderkammer Pöttmes
Kleiderkiste im Viertelschlösschen am Marktplatz in Pöttmes
Dienstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Kleine Klamottenkiste Ried
Bachernstraße 6 (neben Bäckerei Scharold)
14-tägig (ungerade KW)
Dienstag 16 bis 18 Uhr
Telefon 0170/9014850 (Ansprechpartnerin: Kariene Eikelmann)

Digitales Netzwerk für Asylhelfer und Asylsuchende im Landkreis

Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link:
www.asyl-wittelsbacherland.de

3. Rechtliches zum Asylverfahren

3.1 Ablauf des Asylverfahrens

Asylantragstellung
Ausländer, die nach Deutschland einreisen und ein Asylgesuch äußern, werden an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen (für den Landkreis Aichach-Friedberg ist die Erstaufnahmeeinrichtung in Donauwörth zuständig). In der Erstaufnahmeeinrichtung werden die Asylsuchenden dann registriert und gesundheitlich untersucht. Nach der Registrierung werden sie in das bundesweite Verteilungssystem für Asylsuchende eingepflegt. Hier werden sie dann nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Die Bundesländer verteilen dann wiederrum die Asylsuchenden auf die jeweiligen Regierungsbezirke. Die Regierungsbezirke verteilen diese dann auf die Landkreise. Der Landkreis Aichach-Friedberg muss derzeit 6,9 % der Asylsuchenden die Schwaben zugeteilt werden aufnehmen.

Die Asylsuchenden werden dann (meist donnerstags) von den Erstaufnahmeeinrichtungen an die jeweiligen Landratsämter weiter geleitet. Hier werden die Asylsuchenden dann auf die verschiedenen Unterkünfte verteilt. Dort verbleiben sie dann während ihrem Asylverfahren.

Die persönliche Asylantragstellung erfolgt bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Bei der Asylantragstellung ist auch ein Dolmetscher anwesend.

Für die Dauer des Asylverfahrens erhält der Asylsuchende eine Aufenthaltsgestattung und damit ein vorläufiges Bleiberecht sowie schriftliche Informationen über seine Rechte und Pflichten im Asylverfahren in seiner Landessprache. Bis eine offizielle Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt, erhält der Asylsuchende einen Ankunftsnachweis (AKN) über die Registrierung als Asylsuchender vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Dublin-Verfahren
Das sog. Dublin-Verfahren ist der Prüfung des Asylantrags vorgeschaltet. Hierbei wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

Ziel ist es einerseits, sicherzustellen, dass jeder Asylantrag, der in der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz gestellt wird, inhaltlich geprüft wird. Andererseits soll die Durchführung mehrfacher Asylverfahren vermieden werden.

Soweit sich die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates ergibt, wird ein Übernahmeersuchen gestellt. Im Falle der Zustimmung wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und der Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat „abgeschoben“. Dem Antragsteller steht der Rechtsweg offen.

Für den Landkreis Aichach-Friedberg übernimmt die Zentrale Ausländerbehörde in Augsburg die Zuständigkeit für die Dublin-Fälle.

Anhörung
Ist Deutschland für die Entscheidung über den Asylantrag zuständig, erfolgt die Prüfung des Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Bei einer persönlichen Anhörung muss der Antragsteller selbst alle Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen. Es müssen auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände vorgetragen werden, welche einer Abschiebung entgegenstehen könnten. Auch Angaben, die gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot in Deutschland sprechen, müssen vorgebracht werden. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und frühere Asylanträge in Deutschland oder anderen Staaten.

Die persönliche Anhörung findet mit einem Vertreter des Bundesamtes und einem Dolmetscher statt. Die Anhörung ist nicht öffentlich, es können aber ein Bevollmächtigter des Antragstellers sowie Vertreter des Bundes, eines Landes, des UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) oder Sonderbevollmächtigte für Flüchtlingsfragen beim Europarat teilnehmen. Weitere Ausnahmen kann das Bundesamt gestatten. Über die Anhörung wird eine Niederschrift angefertigt, die die wesentlichen Angaben des Asylsuchenden enthält. Der Antragsteller erhält eine Kopie. Es ist erforderlich, dass alle Familienmitglieder zu diesem Termin erscheinen.

Entscheidung

Das Bundesamt entscheidet auf Grundlage des Asylverfahrensgesetzes über die Asylberechtigung nach Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie darüber, ob sich aus europäischen oder nationalen subsidiären Schutznormen ein Abschiebungsverbot ergibt.

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich durch das Bundesamt. Die Entscheidung wird begründet und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Übersetzung der Entscheidung zugesandt. Maßgeblich ist grundsätzlich das individuelle Einzelschicksal. Die Ausländerbehörde erhält einen Abdruck der Entscheidung. Sie ist an die Entscheidung gebunden und muss diese vollziehen.

Entscheidungsmöglichkeiten im nationalen Verfahren:

- Anerkennung als Asylberechtigter
  (Art. 16 a Abs. 1 GG i. V. m. § 2 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG)
- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
  (§ 3 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG)
- Zuerkennung von subsidiärem Schutz
  (§ 4 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 2 AufenthG)
- Feststellung von Abschiebeverboten
  (§ 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG)
- Ablehnung des Asylantrages
- Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylG)
- Asylverfahren eingestellt bei Antragsrücknahme oder Nichtbeitreiben (§ 32, § 33 AsylG)

Besonderheiten
Für Einreisen auf dem Luftweg gilt im Falle einer Asylbeantragung ein Sonderverfahren, das sogenannte "Flughafenverfahren". Hier fällt die Entscheidung über eine mögliche Einreise des Ausländers noch im Transitbereich.

Wird der Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt, wird die Einreise verweigert. Der Antragsteller bleibt im Transitbereich des Flughafens bis zur gerichtlichen Entscheidung in einem Eilverfahren und wird von dort aus bei einer negativen Gerichtsentscheidung direkt wieder abgeschoben.

Zentrale Ausländerbehörde Schwaben
Die zentrale Ausländerbehörde von Schwaben in Bayern übernimmt in gesonderten Fällen die ausländerrechtliche Zuständigkeit. Das bedeutet, dass das Landratsamt Aichach-Friedberg nur noch für die Unterbringung in dezentralen Unterkünften und die Asylbewerberleistungen zuständig ist. Alles andere, wie Arbeitsgenehmigung, Ausweispapiere etc. wird dann von der zentralen Ausländerbehörde übernommen.

Derzeit übernimmt die zentrale Ausländerbehörde in Schwaben die Zuständigkeit für folgende Personengruppen:

- afghanische Staatsangehörige, deren Asylantrag vom BAMF nach dem 01.07.2016 abgelehnt wurde
- vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige (kein Stichtag)
- Asylbewerber, die sich im Dublin-Verfahren befinden
- Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern, deren Asylantrag abgelehnt wurde
- Asylbewerbern, die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren möchten
- sonstige Einzelfälle

Die Asylbewerber werden dann von der zentralen Ausländerbehörde über den Zuständigkeitswechsel unterrichtet.

3.2 Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens

Aufenthaltsgestattung
Für die Dauer des Asylverfahrens erhält der Asylsuchende eine Aufenthaltsgestattung. Diese wird für maximal sechs Monate erteilt und bei längerer Verfahrensdauer jeweils verlängert.
Sie erlischt kraft Gesetz, wenn das Asylverfahren bestandskräftig abgelehnt wurde bzw. der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt wurde.

Ankunftsnachweis
Der Ankunftsnachweis (AKN) bescheinigt die Registrierung der Asylsuchenden in Deutschland. Er berechtigt die Inhaber gleichzeitig dazu, Leistungen (Unterbringung, Versorgung, Gesundheit) zu beziehen.

Der Ankunftsnachweis enthält neben einer Identifikationsnummer die wichtigsten Daten zur Person und Angaben über die zuständige Aufnahmeeinrichtung. Die Identitätserfassung der Asylsuchenden erfolgt am ersten Kontaktpunkt, durch Polizei an der Grenze oder durch Mitarbeitende der Landesbehörden in Aufnahmeeinrichtungen und Mitarbeitende des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Ankunfts-/Registrierzentren. Die Daten werden über ein Kerndatensystem den am Asylverfahren beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt und sofort mit den Daten der zuständigen Sicherheitsbehörden abgeglichen.

Mit der Einführung des Ankunftsnachweises für Asylsuchende erhält die bisher formlose und von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltete "Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender" (BüMA) eine neue bundeseinheitliche Ausgestaltung, die zudem Sicherheitsmerkmale enthält.

Der Ankunftsnachweis ist weder Ausweis noch Ausweisersatz.

Allgemeine Mitwirkungspflichten
Mitwirkungspflichten gemäß § 15 Asylgesetz (AsylG) sind:

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;
2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist;
3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;
4. seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken (Dies sind alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Pass oder Passersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können)
7. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

Residenzpflicht
Für Asylsuchende ist das Aufenthaltsrecht in den ersten drei Monaten auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Dies sind der gesamte Regierungsbezirk Schwaben und die angrenzenden Landkreise (Landsberg a. Lech, Fürstenfeldbruck, Neuburg-Schrobenhausen und Dachau)

Wenn man den Bezirk verlassen möchte, ist eine Genehmigung bei der Ausländerbehörde einzuholen (Verlassenserlaubnis). Diese muss drei Tage vor Antritt der Fahrt beantragt werden. Die Erlaubnis zum Verlassen des Bezirkes hat der Asylsuchende bei sich zu führen und bei einer Kontrolle durch die Polizei vorzuzeigen. Es werden maximal drei Tage im Monat für private Fahrten genehmigt. Für Termine bei Behörden und Gerichten braucht der/die Asylsuchende keine Genehmigung. Einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs finden Sie im Anhang. Verlässt der/die Asylsuchende den Bezirk ohne eine Genehmigung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Nach drei Monaten erlischt die räumliche Beschränkung. Der/die Asylsuchende kann sich nun ohne vorherige Genehmigung im Bundesgebiet bewegen. Dies gilt jedoch nur für Besuchsaufenthalte. Der Wohnsitz ist weiterhin in den zugewiesenen Asylbewerberunterkünften zu nehmen. Wenn längere Besuche oder Urlaub, d.h. über einen Zeitraum von einer Woche, anstehen, bitte auch der Ausländerbehörde mitteilen.

Wohnsitznahme
Während des Asylverfahrens sind die Flüchtlinge verpflichtet in sog. Asylbewerberunterkünften zu wohnen. Der Auszug aus der Asylbewerberunterkunft kann in bestimmten Ausnahmefällen genehmigt werden. Dies kann beispielweise sein, wenn enge Familienangehörige in Deutschland leben oder ein Familienmitglied bereits ein Aufenthaltsrecht besitzt oder zum Beispiel, wenn der gesamte Lebensunterhalt durch ein hohes Erwerbseinkommen gedeckt werden kann. Für die Genehmigung einer privaten Wohnsitznahme innerhalb des

Landkreises ist die Ausländerbehörde zuständig, für die Genehmigung einer privaten Wohnsitznahme außerhalb des Landkreises und/ oder aufgrund einer Erwerbstätigkeit ist die Regierung von Schwaben zuständig.

3.3 Verfahrensabschluss – Entscheidungen und Folgen

3.3.1 Positive Entscheidung

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Ausgang des Asylverfahrens wird an den Betroffenen zugestellt. Auch die Ausländerbehörde erhält einen Abdruck dieser Entscheidung. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer bestimmten Frist Rechtsmittel eingelegt werden. Nach bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens erhält die Ausländerbehörde eine Abschlussmitteilung.

Die Ausländerbehörde lädt den Betroffenen zum persönlichen Termin ein. Bei diesem Gespräch werden dem Betroffenen alle weiteren Schritte erklärt.

Bis zum Erhalt der Aufenthaltserlaubnis erhält der Betroffene eine Fiktionsbescheinigung bzw. Duldung, die ihn zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt.

Arten der Aufenthaltserlaubnisse
Anerkennung als Asylberechtigter

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Verlängerung als Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG möglich (unbefristete Aufenthaltserlaubnis, wenn kein Widerruf erfolgt)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitzregelung nach § 12 a AufenthG
- Es besteht keine Passpflicht, es wird ein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt.

Auf eine Anerkennung als Asylberechtigte können sich politisch Verfolgte nach Art. 16 a des Grundgesetzes berufen.

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Verlängerung als Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG möglich (unbefristete Aufenthaltserlaubnis, wenn kein Widerruf erfolgt)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitzregelung nach § 12 a AufenthG
- Es besteht keine Passpflicht, es wird ein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt

Entscheidend für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist, die individuelle politische Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Darüber hinaus kann ein Schutz auch bei geschlechtsspezifischer Verfolgung oder dann gewährt werden, wenn die Verfolgung nicht vom Staat, sondern von nichtstaatlichen Akteuren ausgegangen ist.

Zuerkennung von subsidiärem Schutz

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
- Verlängerung um 2 Jahre (wenn kein Widerruf erfolgt)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitzregelung nach § 12 a AufenthG
- Rechtsmittelfrist zwei Wochen
- Es besteht Passpflicht

Auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes können Flüchtlinge Anspruch haben, wenn sie stichhaltige Gründe vorbringen können, dass ihnen in ihren Herkunftsländern ein ernsthafter Schaden droht (z.B. konkrete Gefahr der Folter, Gefahr der Todesstrafe, Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit durch einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt). Ein ernsthafter Schaden kann sowohl **von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren** ausgehen.

Zuerkennung von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
- Verlängerung um 2 Jahre (wenn kein Widerruf erfolgt)
- Unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitzregelung nach § 12 a AufenthG
- Rechtsmittelfrist zwei Wochen
- Es besteht Passpflicht

Wird ein Asylsuchender zwar nicht als Flüchtling anerkannt, aber festgestellt, dass die Abschiebung aufgrund anderer menschenrechtlicher Vorschriften verboten ist, soll die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Abschiebeverbote bestehen z. B. bei Verletzung von Rechten aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder erheblicher konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, etwa im Fall einer schweren Krankheit, die nicht im Herkunftsland behandelt werden kann.

Passpflicht
Grundsatz:
§ 3 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht)
Besitzt eine Personen keinen Pass oder zugelassenen Passersatz, kann unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 AufenthG ein Ausweisersatz erteilt werden, wodurch die Passpflicht erfüllt wird.

Voraussetzung § 48 Abs. 2 AufenthG für Ausweisersatz:
Personen, die keinen Pass oder Passersatz besitzen und diesen auch nicht in zumutbarer Weise erlangen können, kann ein Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG ausgestellt werden (bzw. Vermerk im eAT). Die Zumutbarkeit ist immer im Einzelfall zu prüfen.

§ 48 Abs. 4 AufenthG:
Wird von der Erfüllung der Passpflicht gem. § 5 Abs. 3 AufenthG zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abgesehen, wird ein Ausweisersatz ausgestellt. Allerdings bleibt § 48 Abs. 3 AufenthG unberührt, das heißt die Verpflichtung bleibt weiterhin bestehen.
Die Ausstellung eines Vordrucks nach § 48 Abs. 4 AufenthG setzt ledig voraus, dass von der Erfüllung der Passpflicht in den Fällen der Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis (z.B. subsidiärer Schutz, Abschiebeverbot) abgesehen wird. Die Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung nach § 48 Abs. 3 AufenthG bleibt somit bestehen. Es gibt kein Ermessen bei der Ausstellung des Ausweisersatzes.

Sofern von dem Erfordernis der Erfüllung der Passpflicht im Rahmen der Erteilung des Aufenthaltstitels abgesehen werden kann, befreit dies den Ausländer nicht zugleich von der allgemeinen Obliegenheit, die Passpflicht nach § 3 Absatz 1 sowie die Pflichten nach § 48 Absatz 3 und nach § 56 AufenthV zu erfüllen. Sofern das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweisersatzes oder deutschen Passersatzes nicht festgestellt werden kann (die Darlegungslast trifft hierzu grundsätzlich den Ausländer), zugleich aber dennoch ausnahmsweise ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, weil die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, ist das Klebeetikett für den Aufenthaltstitel auf den Vordruck "Ausweisersatz" nach Anlage D1 zur AufenthV aufzukleben; die Wörter "Ausweisersatz" auf Seite 1 und "als Ausweisersatz" auf Seite 4 sind zu streichen und der Vermerk "Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass und Ausweispflicht." auf Seite 1 anzubringen.

Soziale Leistungen nach Abschluss des Asylverfahrens

Bei Anerkennung der Asylberechtigung, Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus hat der Flüchtling einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Form von Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“).
Beim Vorsprachetermin in der Ausländerbehörde erhält der Flüchtling die Antragsunterlagen ausgehändigt und einen Termin beim Jobcenter zugeteilt. An diesem Tag wird vorab auch ein Fax mit den Daten er Person/Familie unterschrieben an das Jobcenter gefaxt. Dieses dann wiederrum an die Krankenkasse. (Mit der Unterschrift wird die Weitergabe der Daten bestätigt). Bezüglich der weiteren Leistungsgewährung gibt es drei Möglichkeiten:

1. Der Anerkennungsbescheid geht z. B. am 01.04. ein, der Vorsprachetermin wurde bis spätestens 15.04. vereinbart. Somit werden die Leistungen zum 30.04. eingestellt und es entsteht kein Erstattungsanspruch gegenüber dem Jobcenter.
2. Der Anerkennungsbescheid geht am 10.04. ein, ein Vorsprachetermin findet zwischen dem 16.04 und 30.04. statt. Die Leistungen werden zum 15.05. eingestellt. Die erbrachten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden seitens des Landratsamtes in einem internen Verfahren vom Jobcenter zurückgefordert.
3. Der Anerkennungsbescheid geht am 30.04. ein (die Überweisung für Mai fand bereits statt). Ein Termin findet daher erst im Mai statt. Die Leistungen werden zum 31.05. eingestellt und die erbrachten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden seitens des Landratsamtes in einem internen Verfahren vom Jobcenter zurückgefordert.

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz enden nämlich mit Ablauf des Monats, an welchem die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis erfolgte bzw. die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bekannt wurden.

Die Fiktionsbescheinigungen aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (z.B. Familie) sind bei der Vorsprache mitzubringen. Die Mitarbeiter der Clearingstelle des Jobcenters unterstützen den Flüchtling beim Ausfüllen der Anträge. Außerdem spricht eine Vermittlungsfachkraft mit dem Flüchtling und klärt, welche Unterstützung benötigt wird, um ihn fit für den Arbeitsmarkt zu machen (z. B. Deutschkurs etc.). Der Flüchtling erhält ein Schreiben auf dem Unterlagen aufgelistet sind, die innerhalb von 14 Tagen einzureichen sind.

Die angeforderten Unterlagen sollen vollständig innerhalb der gesetzten Frist beim Jobcenter vorgelegt werden, damit eine Antragsbearbeitung erfolgen kann. Die Unterlagen können auch auf dem Postweg eingereicht oder zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7.30 bis 12 Uhr und Donnerstag von 14 bis 18 Uhr) abgegeben werden.

Das Jobcenter kann erst über den Antrag entscheiden, nach dem alle Unterlagen vollständigen eingegangen sind. Wenn alle Unterlagen vorliegen, wird innerhalb von 15 Arbeitstagen entschieden. Der Flüchtling erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Leistungen werden auf das Bankkonto überwiesen.

Wohnungssuche

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens ist der Flüchtling verpflichtet sich eine eigene Wohnung zu suchen. Bei Bezug von Sozialhilfeleistungen muss die Miete angemessen sein. Listen über die angemessene Miete

erhalten Sie beim Jobcenter. Solange die Flüchtlinge noch in der Asylbewerberunterkunft wohnen, werden hierfür Gebühren von der zentralen Gebührenabrechnungsstelle der Regierung von Unterfranken verlangt.

Wohnsitzzuweisung gemäß § 12a AufenthG

Mit § 12 a AufenthG wurde eine Regelung zur Wohnsitzsteuerung für Ausländer eingeführt, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurden oder denen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde. § 12 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG begründet für diesen Personenkreis unmittelbar kraft Gesetzes für den Zeitraum von höchstens drei Jahren eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in demjenigen Bundesland, in das die Zuweisung zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erfolgte, in unserem Fall Bayern.

Die Wohnsitzregelung findet von vornherein keine Anwendung, wenn der Ausländer oder einer seiner Familienangehörigen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinn des § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG zum Zeitpunkt der Anerkennung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nachgeht. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung i. S. d. § 12 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist eine Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt. Gleiches gilt für Personen, die eine Berufsausbildung aufnehmen oder aufgenommen haben oder in einem Studium- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

Personen, die der Wohnsitzverpflichtung für einen bestimmten Bezirk unterliegen, können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 a Abs. 5 AufenthG einen Antrag auf Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage stellen. Die Wohnsitzbeschränkung gilt auch für nachziehende Familienangehörige. (§ 12 a Abs. 6 AufenthG)

Diese Regelungen gelten gemäß § 12 a Abs. 7 AufenthG für alle Ausländer, die seit dem 01.01.2016 anerkannt wurden oder erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

Diese Regelungen gelten gem. § 12a Abs. 7 AufenthG für alle Ausländer, die seit dem 01.01.2016 anerkannt wurden oder erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

Nach § 12 a Abs. 2 AufenthG können die Regierungen dann innerhalb von sechs Monaten nach der Anerkennung die betroffenen Personen auch auf die Landkreise zuweisen. Bayern macht von dieser Regelung Gebrauch.

Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld hat, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlich Aufenthalt hat. Für in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige ist der Anspruch auf Kindergeld vom Aufenthaltsstatus abhängig.

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben einen Anspruch auf Kindergeld ab dem Zeitpunkt der Anerkennung des jeweiligen Schutzstatus durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG aufgrund von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG erteilt wurde, haben nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Kindergeld, welche in jedem Einzelfall zu prüfen sind. Es ist daher in jedem Fall ein Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse zu stellen und eine schriftliche Entscheidung zu fordern.

Kontakt:
Kindergeldkasse und Familienkasse für Augsburg (Familienkasse Bayern Süd)
Wertachstr. 28 86153 Augsburg
Telefon: 0800 4 5555 30
Fax: 0821/31966-30
E-Mail: Familienkasse-Bayern-Sued@arbeitsagentur.de

Sprachförderung nach Abschluss des Asylverfahrens

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens haben Flüchtlinge Anspruch auf Teilnahme an einem geförderten Integrationssprachkurs. Der Asylbewerber/ Die Asylbewerberin erhält von der Ausländerbehörde einen Verpflichtungsschein zur Teilnahme an einem Integrationskurs zusammen mit der Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels. Mit diesem muss er sich bei einem Integrationskursträger seiner Wahl anmelden. Die Kosten für den Kurs und die Fahrtkosten werden bei Sozialleistungsbezug durch das Bundesamt übernommen. Die Kostenübernahme muss jedoch vorab beim Kursträger beantragt werden.

Familiennachzug

Familiennachzug bedeutet, dass die Familienangehörigen eines bereits in Deutschland lebenden Schutzberechtigten zu diesem nach Deutschland ziehen dürfen.

Voraussetzung für den Familiennachzug ist, dass die Familie einen Visumantrag bei einer zuständigen Auslandsvertretung (im Heimatland oder der Nächstgelegenen) stellt. Der Familiennachzug kann beantragt werden, sobald die Asylberechtigung anerkannt bzw. die Flüchtlingseigenschaft vom BAMF zuerkannt wurde. Wer rechtzeitig, d.h. innerhalb der ersten drei Monate nach der Anerkennung, eine sogenannte fristwahrende Anzeige stellt, kann seine Familie nachziehen lassen, ohne über eigene finanzielle Mittel und ausreichenden Wohnraum zu verfügen. Dennoch müssen Asylsuchende bzw. dann Anerkannt einen eigenen Wohnraum zur Verfügung stellen. Wenn die Asylsuchenden noch in der Asylbewerberunterkunft wohnen (obwohl Sie zum Auszug verpflichtet sind) ist es nicht gestattet weitere Familienmitglieder in dieser Unterkunft aufzunehmen.

Die richtige Vorgehensweise bei Familiennachzug:

1. Es muss die fristwahrende Anzeige ausgefüllt werden. (s.U.)
2. Die ausgefüllte Anzeige (pdf-Dokument) muss ausgedruckt werden
3. Der Visumantrag muss ausgefüllt werden (für jedes nachziehende Familienmitglied einen eigenen Antrag).
4. Der Visumantrag (pdf-Dokument) muss nun ausgedruckt werden.
5. Ein Termin bei der nächstgelegenen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) muss vereinbart werden:
6. Zu diesem Termin muss die Familie folgende Dokumente mitbringen:
   a. Ausdruck der fristwahrenden Anzeige
   b. Ausgefüllter und unterschriebener Visumantrag
   c. Reisepass
   d. Nachweise (legalisierte Urkunden) über die Familienzusammengehörigkeit zum Schutzberechtigten in Deutschland.

Zur Wahrung der Dreimonatsfrist bei Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling/Asylberechtigten (§§ 25 Abs. 1, 2; 26 Abs. 3 AufenthG) genügt es die fristwahrende Anzeige gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG unter

https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/index.html#fzsyr

zu machen.

Wichtiger Hinweis

Die Botschaft warnt ausdrücklich vor Agenturen, die behaupten, Termine, Visa ohne Vorsprache oder eine schnellere Bearbeitung der Anträge gegen Bezahlung einrichten zu können. Einige dieser Agenturen täuschen und betrügen bewusst ihre Kunden und verkaufen z.B. vollgefälschte Terminbestätigungen. Bitte überprüfen Sie bei allen Angeboten von Agenturen, ob der Versuch eines Betrugs vorliegt und melden Sie solche Angebote der Polizei!

Agenturen haben keinen Zugriff auf Termine. Sie können ihnen nur dabei helfen, das Internet zu bedienen und unsere Homepage zu verstehen. Prüfen Sie, ob Sie dies nicht alleine oder mit Freunden und Verwandten können.

Es ist technisch nicht möglich, gebuchte Termine nachträglich auf andere Personen zu übertragen. Wer dies behauptet lügt und versucht ihnen (z. B. mit gefälschten Dokumenten und gefälschten E-Mails) etwas vorzuspielen! Andere Personen als diejenigen für die gebucht wurde, erhalten keinen Einlass zur Visastelle!

Die Botschaft arbeitet nicht mit diesen Agenturen zusammen.

Für die Prüfung eines Visumantrags ist es unerlässlich, dass die Familie persönlich in der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) vorspricht.

Beratung

Nach Abschluss des Asylverfahrens ist die Asylsozialberatung der Caritas nicht mehr für die Flüchtlinge zuständig. Sie haben jedoch die Möglichkeit sich bei den allgemeinen Beratungsstellen für Ausländer beraten zu lassen:

Jugendmigrationsdienst der Diakonie
Heilig-Kreuz-Straße 22
86152 Augsburg
Tel.: 0821 455469-50
E-Mail: jugendmigrationsdienst@diakonie-augsburg.de
www.diakonie-augsburg.de

Jugendmigrationsdienst der Kolping Akademie
Frauentorstraße 29
86152 Augsburg
Tel.: 0821 3443-114
E-Mail: jmd-stuhler@kolping-augsburg.de
www.kolpingbildungswerk.de

Migrationsberatung der Caritas
Auf dem Kreuz 41
86152 Augsburg
Tel.: 0821 3156-241
E-Mail: migration@caritas-augsburg.de
www.caritas-augsburg.de

Migrationsberatung der Diakonie
Windprechtstraße 50
86159 Augsburg
Tel.: 0821 582246
E-Mail: caian-kendi.u@diakonie-augsburg.de
www.diakonie-augsburg.de

3.3.2 Negative Entscheidung

Auch in diesen Fällen wird der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Ausgang des Verfahrens an den Betroffenen zugestellt. Die Ausländerbehörde erhält einen Abdruck dieser Entscheidung.

Gegen alle ablehnenden Entscheidungen oder Entscheidungsteile kann innerhalb einer bestimmten Frist Rechtsmittel eingelegt werden. Damit steht dem/der Asylsuchenden der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen. Stellt der Asylsuchende nicht rechtzeitig einen Eilantrag, ist er zur Ausreise verpflichtet. Bestätigt das Gericht die Ablehnung, ist der Ausländer zur Ausreise verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er in sein Heimatland abgeschoben und erhält ein Einreise- und Aufenthaltsverbot in Deutschland.

Zuständig für die Durchführung der Abschiebung ist die jeweilige Ausländerbehörde in Zusammenarbeit mit der Polizei. Die Abschiebung darf von der Ausländerbehörde vorher nicht mehr angekündigt werden.

Stellt dagegen das Gericht die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung fest, hebt es den Bescheid oder den entsprechenden Teil des Bescheides mit Urteil auf und verpflichtet das Bundesamt zur positiven Entscheidung.

Beim Vollzug dieser Entscheidung hat die Ausländerbehörde keinen Ermessensspielraum.
Sie hat die Entscheidung so zu vollziehen, wie es vom Bundesamt entschieden worden ist.

Arten der Ablehnung des Asylantrags

Ablehnung des Asylantrags

- Freiwillige Ausreise muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen
- Wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt, wird die Abschiebung angedroht und durchgeführt
- Rechtsmittelfrist zwei Wochen
- Klage hat aufschiebende Wirkung (d.h. Abschiebung wird bis zum Ende des Gerichtsverfahrens nicht vollzogen)
- evtl. Duldung möglich

Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet

- Freiwillige Ausreise muss innerhalb von 10 Tagen erfolgen
- Wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt, wird die Abschiebung angedroht
- Rechtsmittelfrist eine Wochen
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung (d.h. Abschiebung kann auch vor Ende des Gerichtsverfahrens vollzogen werden)
- Eilverfahren möglich (Ziel ist ein Bleiberecht bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens)
- evtl. Duldung möglich

Die zentrale Ausländerbehörde in Schwaben hat die Zuständigkeit für die ausreisepflichtigen Asylbewerber aus Afghanistan, Dublin-Verfahren, sicheren Herkunftsländern, freiwillige Heimkehrer und für gesonderte Einzelfälle übernommen. Damit geht die vollständige ausländerrechtliche Zuständigkeit auf die ZABH über, beispielsweise auch die Entscheidungen über die Genehmigung zur Aufnahme einer Beschäftigung. Die Betroffenen werden sobald die Zuständigkeit übergeht von der Zentralen Ausländerbehörde angeschrieben.

Duldung

Eine Duldung (§ 60 a AufenthG) ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Sie ist also kein Aufenthaltstitel, der Betroffene kann nur im Moment nicht abgeschoben werden, weil die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Dies gilt u.a. für den Fall, dass die betreffende Person keine Reisedokumente hat oder wegen einer Krankheit nicht reisefähig ist.

Die Duldung wird für einen bis max. sechs Monate erteilt. Der Aufenthalt ist räumlich auf den Freistaat Bayern beschränkt. Sollte der Flüchtling keine Reisedokumente besitzen, ist er verpflichtet sich um Passersatzpapier zu kümmern, ggf. muss auch eine Vorsprache bei der zuständigen Botschaft erfolgen. Mit Wegfall der Gründe für die Aussetzung der Abschiebung erlischt die Duldung samt ihren Nebenbestimmungen.

4. Anhang

Übersicht Aufenthaltstitel, Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang

Information zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich Asyl

Schweigepflichtsentbindung und Schweigepflichtserklärung

Übersicht: Aufenthaltstitel, Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang

Aufenthaltstitel			Sozialleistungen				Arbeitsmarktzugang	
Definition / Status	**Rechtsgrundlage**	**Gültigkeit / Dauer**	**SGB II**	**SGB XII**	**AsylbLG**	**Kinder-/ Eltern-geld**	**nach-rangig**	**Anmerkungen**
Aufenthaltsgestattung	§ 55 AsylG	Dauer des Asylverfahrens	NEIN	NEIN	**JA**	NEIN	**JA**	Arbeitsverbot in Aufnahmeeinrichtungen sowie in den ersten 3 Monaten; anschließend nach Genehmigung durch die ZAV[3]; nach 4 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts ist ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich. Achtung: Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten unterliegen einem grundsätzlichen Erwerbstätigkeitsverbot!
Duldung (vorrübergehende Aussetzung der Abschiebung)	§ 60 a AufenthG	Maximal für 6 Monate bzw. bis zum Entfallen der Duldungsgründe	NEIN	NEIN	**JA**	NEIN[4]	**JA**	Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten; anschließend nach Genehmigung durch die ZAV; nach 4 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts ist ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich. Befristung für die Dauer des Abschiebehindernisses. Achtung: gesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot in § 60 a Abs. 6 AufenthG geregelt, u.a. Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten (bei Asylantragstellung nach dem 31.08.2015) sowie Personen, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werde können.
Fiktionsbescheinigung	§ 81 Abs. 3, 5 AufenthG	3 Monate bis zum Eintreffen des Aufenthaltstitels (eAT)	**JA**	**JA**	NEIN	**JA**	NEIN	Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet; Wohnsitznahme in den ersten 3 Jahren auf Bayern beschränkt bzw. auf den Bereich laut Zuweisungsbescheid der Regierung, außer es liegen die Voraussetzungen des § 12 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG bereits vor (ggf. bei Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Studium)
Zuerkennung der	AE[5] nach § 25	3 Jahre	**JA**	**JA**	NEIN	**JA**	NEIN	Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet; Wohnsitznahme in den ersten 3 Jahren auf

[3] Zentrale Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit
[4] Mögliche Ausnahmen beim Kindergeld

Flüchtlingseigenschaft und ggf. zusätzlich der Asylberechtigung	Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG							Bayern beschränkt bzw. auf den Bereich laut Zuweisungsbescheid der Regierung, außer es liegen die Voraussetzungen des § 12 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG zum Zeitpunkt der Erteilung vor (ggf. bei Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Studium) nach 3 Jahren Niederlassungserlaubnis (NE) möglich (wenn keinen Widerruf erfolgt)
Zuerkennung unionsrechtlichem subsidiärer Schutz	AE nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG	1 Jahr	**JA**	**JA**	NEIN	**JA**	NEIN	Uneingeschränkt Erwerbstätigkeit gestattet; Wohnsitznahme in den ersten 3 Jahren auf Bayern beschränkt bzw. auf den Bereich laut Zuweisungsbescheid der Regierung, außer es liegen die Voraussetzungen des § 12 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG zum Zeitpunkt der Erteilung vor (ggf. bei Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Studium); nach 1 Jahr Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis um 2 Jahre (wenn keinen Widerruf erfolgt)
Feststellung von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG	1 Jahr	**JA**	**JA**	NEIN	**JA**	**JA**	Unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet; Wohnsitznahme in den ersten 3 Jahren auf Bayern beschränkt bzw. auf den Bereich laut Zuweisungsbescheid der Regierung, außer es liegen die Voraussetzungen des § 12 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG zum Zeitpunkt der Erteilung vor (ggf. bei Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Studium); nach 1 Jahr Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis um 1 Jahre (wenn keinen Widerruf erfolgt)

[5] Aufenthaltserlaubnis

LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

mitanand & füranand im Wittelsbacher Land

Informationen zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich Asyl

1. **Schäden bei der Ausübung eines Ehrenamtes**

Im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamtes können verschiedene Schäden entstehen.
Sie als Ehrenamtlicher können sich selbst verletzen oder anderen einen Schaden zufügen. Um durch einen solchen Schaden im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements keinen finanziellen Nachteil zu erleiden, ist es wichtig darauf zu achten, dass folgender Versicherungsschutz vorliegt:

- ➔ **Haftpflichtversicherung**: Schutz vor den finanziellen Folgen von Schäden, die einem anderen zugefügt werden
- ➔ **Unfallversicherung**: Schutz vor den finanziellen Folgen eines eigenen Unfalls

2. **Haftpflichtversicherungsschutz**

Als Ehrenamtlicher haften Sie anderen gegenüber im Normalfall für Schäden, die Sie diesen vorsätzlich oder fahrlässig zufügen. Sind Sie in den Betrieb einer Organisation eingebunden, haftet daneben auch der Träger dieser Organisation. Der Geschädigte kann sich in diesem Fall aussuchen, ob er von Ihnen direkt oder von Ihrer Organisation den Schaden ersetzt verlangt. Soweit Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, haben Sie einen Freistellungsanspruch gegenüber der Organisation, falls der Geschädigte Sie selbst in Anspruch nimmt.

Der Organisation gegenüber haften Sie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Schäden, die Sie der Organisation direkt oder Dritten zufügen, sofern Dritte die Schäden der Organisation gegenüber geltend machen.

Für Sie als Ehrenamtlichen besteht folgender Versicherungsschutz:

a) Engagement im Auftrag einer Kommune

Schädigen Sie einen Dritten, sind Sie über die **Kommunale Haftpflichtversicherung** der entsprechenden Kommune (bei jedem Grad der Fahrlässigkeit) mitversichert, wenn

- die Tätigkeit der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe dient,
- Sie von der Kommune beauftragt sind und
- die Kommune den Rahmen für Art, Umfang und Dauer Ihrer Tätigkeit vorgibt.

Sachschäden, die Sie der Kommune zufügen (z.B. Beschädigung eines kommunalen Gebäudes), sind in der Kommunalen Haftpflichtversicherung nicht versichert. Diese Schäden müssten über eine Privathaftpflichtversicherung abgesichert werden (siehe 2c).

b) Tätigkeiten für andere Organisationen

Werden Sie für eine Organisation (Wohlfahrtsverband, Verein, Kirche etc.) tätig und schädigen einen Dritten, besteht üblicherweise Versicherungsschutz über die Organisation. Normalerweise verfügen diese Organisationen über eine Betriebshaftpflichtversicherung. In den Versicherungsschutz sind dann auch Organe, Mitarbeiter und die Ehrenamtlichen mit einbezogen. Schäden, die Sie der Organisation selbst zufügen, sind nicht über die Haftpflicht der Organisation gedeckt. Sie können diese aber über eine Privathaftpflichtversicherung abdecken, soweit Sie keine Organstellung (z.B. Vorstand, Kassier, etc.) im Verein bekleiden (siehe 2c).

c) Tätigkeit in rechtlich unselbständigen Vereinigungen

Für lose Gruppierungen, bei denen sich Ehrenamtliche zusammenschließen und organisieren, greift die **Bayerische Ehrenamtsversicherung**, die der Freistaat Bayern für Ehrenamtliche abgeschlossen hat. Sie unterstützt Ehrenamtliche in kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen. Als Ehrenamtliche/r sind Sie dadurch haft- und unfallversichert. Im Schadensfall reicht eine Meldung des Schadens und der genauen Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
Die bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig. Das heißt, eine anderweitig (privat) bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung geht im Schadensfall der Landesversicherung vor. Als Ehrenamtlicher in einer losen Vereinigung ist Ihre freiwillige Tätigkeit automatisch versichert ohne Antrag, Anmeldung und Beitragspflicht.

Mehr Informationen finden Sie unter www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/

Wird das Engagement für Vereine, Kommunen oder andere Einrichtungen erbracht, muss diese für den Versicherungsschutz sorgen (siehe 2 b).

d) Privathaftpflichtversicherung

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist im Normalfall auch im Rahmen einer Privathaft-pflichtversicherung abgedeckt.
Dies ist jedoch nicht der Fall, sofern es sich bei der freiwilligen Tätigkeit um eine verantwortungsvolle Betätigung, d. h.

- um eine gehobene Position (Führungsposition),
- mit Überwachungspflichten und
- mit Verantwortung für das Geschehen

in Vereinigungen aller Art handelt (z. B. Vereinsvorstand, Aufsichtsorgan in einer sozialen Einrichtung, Kassier etc.).

Wichtig:
Da die privaten Haftpflichtversicherungen im Markt unterschiedlich ausgestaltet sind empfiehlt es sich zur Sicherheit den Versicherungsschutz für „Bürgerschaftliches Engagement“ mit dem jeweiligen Versicherer abzuklären.
Bitte überprüfen Sie Ihre eigene Privathaftpflichtversicherung oder lassen Sie sich dies von Ihrer Versicherung schriftlich bestätigen.

Übersicht: Haftung und Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen

	Tätig für Kommunen	**Tätig für feste Einrichtungen (Vereine, Wohlfahrtsverbände, usw.)**	**Tätig außerhalb von Einrichtungen**
Haftung	der Kommune	der Einrichtung und Handelnder; (aber Freistellungsanspruch des Handelnden gegenüber der Einrichtung)	des Handelnden
Versicherungs-schutz	Kommunale Haftpflichtver-sicherung	Vereinshaftpflicht; subsidiär Privathaftpflichtversicherung	Privathaftpflichtver-sicherung; subsidiär Bayerische Ehrenamtsversicherung

(Überblick aus Versicherungskammer Bayern, Information zum Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger, Juli 2015)

3. Unfallversicherungsschutz

Es kommt immer wieder vor, dass Ehrenamtliche bei Ausübung ihrer Tätigkeit verunglücken und sich verletzen. Für derartige Unfälle kommt folgender Versicherungsschutz in Betracht:

a) Engagement **im Auftrag einer Kommune**:
gesetzliche Unfallversicherung

b) Engagement **für eine Einrichtung**, die einen Träger hat:
Versicherung über den Träger (z.B. Kirche, Verein, Wohlfahrtsverband)

c) Verfügen Sie als Ehrenamtlicher über eine **eigene private Unfallversicherung**, können Sie diese zusätzlich in Anspruch nehmen.

d) Besteht **kein entsprechender Versicherungsschutz**, gewährt die **Ehrenamtsversicherung des Freistaates** einen Unfallversicherungsschutz. Der angebotene Unfallversicherungsschutz über die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig (subsidiär), das heißt, eine anderweitig bestehende Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfalle der Landesversicherung vor.

Mehr Informationen finden Sie unter www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/

4. Sonderfall: Kfz-Benutzung

➔ Sachschaden am eigenen Kfz

Grundsätzlich muss derjenige, der den Schaden verursacht, diesen erstatten.
Sollte der Schadensverursacher keine Versicherung und keine eigenen Mittel zur Schadensbegleichung haben, erhalten Sie keinen Ersatz für Ihren Schaden.

Erleiden Sie den Schaden im Rahmen der Betreuung eines Asylsuchendens, wird dieser nicht vom Freistaat Bayern erstattet. Sie müssen sich in diesem Fall selbst um die Schadensregulierung kümmern.

- ➔ Sie verursachen mit Ihrem Kfz während der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen Unfall

Mitfahrer sind generell über die Kfz-Haftpflichtversicherung mitversichert. Sie benötigen daher auch für die Beförderung von Asylsuchenden keine zusätzliche Versicherung. Auch Geschädigte außerhalb des Fahrzeuges sind mitversichert. Sofern Sie keine Vollkaskoversicherung haben, werden Schäden am eigenen KFZ nicht erstattet.
Im Fall der Leistung durch die KFZ-Versicherung müssen Sie mit einer Höherstufung Ihrer Versicherung rechnen.

Allgemein wichtig:
Ehrenamtliche sollten sich immer unter das Dach einer Vereinigung begeben, sei es einer rechtlich selbständigen wie Kommune, Verein oder Wohlfahrtsverband oder einer rechtlich unselbständigen, wie lose zusammengeschlossene Helferkreise. Nur in diesem Fall kann der zusätzliche Versicherungsschutz über die rechtlich selbständige Vereinigung oder die Bayerische Ehrenamtsversicherung in Anspruch genommen werden.

Dieses Papier wurde mit freundlicher Unterstützung der Versicherungskammer Bayern erstellt.
Stand: November 2015

LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Antrag zur Ausübung einer Beschäftigung/Ausbildung

An die Ausländerbehörde
Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach

Eingegangen am:

Angaben zum Antragsteller

Name:	**Vorname:**
Geburtsdatum: **Geburtsort:**	**Sozialversicherungsnummer:**
Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich	**Staatsangehörigkeit:**
Anschrift: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden	**Staatsangehörigkeit des Ehegatten/Lebenspartner**
Aufenthaltsstatus: ☐ Aufenthaltserlaubnis nach _____ ☐ Aufenthaltsgestattung seit_____ ☐ Aussetzung der Abschiebung (Duldung) aufgrund von _____	
gültig bis:	
Aufenthalt in der Bundesrepublik seit _____	
Aufenthalt in einem anderen EU-Staat **Ja** ☐ von _____bis_____ ☐ **nein**	
Identitätsnachweise (Belege bitte beifügen!) **Ja** ☐ und zwar _____ **Nein** ☐ Begründung: _____	
Deutschsprachkenntnisse (Nachweise bitte beifügen, sofern vorhanden!) Sehr gut ☐, gut ☐, befriedigend ☐, noch keine ☐	

_____ _____
Datum Unterschrift Antragsteller

Angaben zum/r Arbeitgeber/ Betrieb/ Firma

Arbeitgeber/ Betrieb/ Firma:	**Betriebsnummer:**

Anschrift des Arbeitgebers/Betriebes (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	
Ansprechpartner: (Name, Tel., Handy, Fax, eMail-Adresse):	
Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung: ☐ ja, beschäftigt seit ☐ nein	
Ort/ Gebiet der Beschäftigung:	**Art der auszuübenden Beschäftigung:**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Arbeitgeber entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll. ☐ Anlage Arbeitsvertrag (sofern vorhanden)

_____ _____

Datum Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Stellenbeschreibung / Stellenangebot (ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Berufsbezeichnung	
Stellenbeschreibung (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte):	
Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen:	**Führerschein erforderlich:** ☐ nein ☐ ja, Klasse _____
Qualifikation: ☐ Ungelernt ☐ Anlernung ☐ Ausbildung ☐ Berufsschule ☐ Fachschule ☐ Fachhochschule ☐ Universität/Hochschule	
Arbeitszeit: ☐ Vollzeit _____Std. ☐ Teilzeit _____Std. ☐ Geringfügige Beschäftigung, mit einer monatlichen Höchststundenzahl	**Bei <u>Teilzeit oder geringfügiger</u> Beschäftigung sind die einzelnen <u>Tagesarbeitszeiten</u> anzugeben!** **Eintrag der Arbeitszeit „nach Bedarf" oder „nach Arbeitsanfall" nicht möglich!**
Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung: ☐ unbefristet ☐ befristet bis _____	**Stelle ist zu besetzen:** ☐ ab sofort ☐ ab _____

Montag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.
Dienstag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.
Mittwoch	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.
Donnerstag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.
Freitag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.
Samstag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.
Sonntag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.

Gehalt/Lohn lt. Arbeitsvertrag: ☐ stündlich in Höhe von _____€ brutto ☐ monatlich in Höhe von _____€ brutto	☐ zusätzlich geldwerte Zuwendungen nach der Sachbezugsverordnung Monatlich in Höhe von _____€ brutto
Gehalt/Lohn gem. Tarifvertrag: Das/Der tarifliche Gehalt/Lohn gemäß Tarifvertrag _____vom _____beträgt ☐ stündlich _____€ brutto bzw. ☐ monatlich _____€ brutto bei _____ Wochenstunden.	

Mir ist bekannt, dass diese/s Stellenbeschreibung/Stellenangebot an die Bundesagentur für Arbeit und das Jobcenter weitergeleitet wird und mir evtl. Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden.

Ich bin mit der Veröffentlichung des Stellenangebots im Virtuellen Arbeitsmarkt (VAM) einverstanden: ☐ ja, mit Name, Anschrift, Telefon ☐ ja, anonym ☐ nein

_____ _____

Datum Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Finanzplanung Frohnwieser

Christian Frohnwieser

Umer Landstraße 287
86391 Stadtbergen
Tel.: 0821/508 71200
Fax: 0821/508 77478
info@finanzplanung-frohnwieser.de
www.finanzplanung-frohnwieser.de

Augsburg, 24.05.2016

Welche privaten Versicherungen sind für eine/n Flüchtling / Flüchtlingsfamilie sinnvoll?

Krankenversicherung: (Quelle Spitzenverband GKV 18.05.2016)

Personengruppe	Behandlungsanspruch
Asylbewerber bis 15 Monate Aufenthalt, in Erstaufnahmeeinrichtungen	Beschränkter Behandlungsanspruch nach AsylbLG, Umsetzung in den Bundesländern untersch. geregelt, zumeist Erstuntersuchung und wichtige Impfungen
Asylbewerber bis 15 Monate Aufenthalt in Gemeinschafts-, Einzelunterkünften	Beschränkter Behandlungsanspruch nach AsylbLG, Umsetzung in den Bundesländern unterschiedlich geregelt (meist: Ausgabe von Behandlungsscheinen durch Sozialhilfeträger)
Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge	Jugendämter stellen Krankenhilfe sicher, Umsetzung in den Bundesländern unterschiedlich geregelt
Asylbewerber über 15 Monate Aufenthalt	Erhalten eGK gem. § 264 Absatz 2 SGB V, Behandlungsanspruch nahezu wie GKV-Versicherte

Haftpflichtversicherung:

Die wichtigste private Versicherung ist die private Haftpflichtversicherung. Auch Flüchtlinge können in Situationen kommen, in denen eine Versicherung gebraucht wird.

Ein einfaches Beispiel: Er stürzt mit dem Fahrrad und verletzt dabei einen Fußgänger. Hat der Unfallverursacher keine finanziellen Mittel oder Versicherung, muss der Geschädigte die entstehenden Kosten selbst tragen, denn der Staat kommt dafür nicht auf. Für diese Schäden springt die private Haftpflichtversicherung ein.

Ein deutscher Wohnsitz und eine deutsche Kontoverbindung müssen für einen Abschluss vorhanden sein.

Wichtige Leistungsmerkmale:
- Mind. 3 Mio. Deckungssumme,
- keine Selbstbeteiligung und
- evtl. Familientarif

Der Beitrag hierfür ist der gleiche wie bei deutschen Mitbürgern.
Die Singletarife kosten ca. 50 € pro Jahr, Familientarife ca. 60 € pro Jahr.

Sehr wichtig

Finanzplanung Frohnwieser

Christian Frohnwieser

Umer Landstraße 287
86391 Stadtbergen
Tel.: 0821/508 71200
Fax: 0821/508 77478
info@finanzplanung-frohnwieser.de
www.finanzplanung-frohnwieser.de

Hausratversicherung:

Die Hausratversicherung ist eine Sachversicherung. Sie bietet für das Inventar, also für Einrichtungs-, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände eines Haushaltes (Hausrat) Versicherungsschutz gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus. Außerdem sind neben den reinen Sachschäden auch dabei entstehende Kosten wie zum Beispiel Aufräumungskosten, Schutzkosten und Hotelkosten versichert. Zusätzlich sind weitere Einschlüsse möglich, wie zum Beispiel der Diebstahl von Fahrrädern oder die Abdeckung von Elementarschäden (wobei mögliche Selbstbehalte zu beachten sind) und Überspannungsschäden.

Es ist zu überlegen, ob diese Versicherung gebraucht wird. Kosten-Nutzen-Verhältnis z.B. 60 qm Wohnung; Hausratversicherung ohne Fahrrad und Elementar ca. 45 € p.a.

Unfallversicherung:

Eine Unfallversicherung leistet, wenn infolge eines Unfalles die versicherte Person einen bleibenden Schaden erleidet. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Leistung ist die sog. Gliedertaxe, in der der Verlust oder Funktionsunfähigkeit eines Körperteils bewertet ist. z.B. Verlust eines Daumens = 10 % Invalide = 10 % Leistung der versicherten Summe
Dabei gilt:
Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

In aller Regel bieten die Unfallversicherer darüber hinaus Versicherungsschutz für Fälle an, bei denen aufgrund einer erhöhten Kraftanstrengung – also ohne plötzliche Einwirkung von außen – an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Kapseln oder Bänder zerreißen, was ein Unfall im Sinne dieser erweiterten Definition ist.

Der Abschluss einer Unfallversicherung hat in aller Regel 2 Beweggründe:
1. Sicherung der Kosten, die bei Umbaumaßnahmen entstehen; z.B. bei Querschnittslähmung nach einem Unfall → behindertengerechter Umbau des Hauses, Autos
2. Absicherung des Einkommensverlustes, der durch den Unfall entsteht.

Auch hier ist zu überlegen, ob diese Versicherung in der aktuellen Lage sinnvoll ist und welche Werte (Einkommen) abzusichern sind. Gute Unfallversicherungen mit durchschnittlichen Leistungen fangen bei ca. 80 - 100 € pro Jahr an.

Berufsunfähigkeitsversicherung:

Berufsunfähigkeit ist die dauernde krankheits-, unfall- oder invaliditätsbedingte Unfähigkeit einer Person, ihren Beruf auszuüben. Die Unfähigkeit einen Beruf auszuüben hat zur Folge, dass Einkommenseinbußen eintreten. Gegen diesen Einkommensverlust kann man sich privat absichern, da der Staat nur noch eine Grundsicherung bereithält.

Wie bei der Unfallversicherung ist zu überlegen, ob diese Versicherung in der aktuellen Lage sinnvoll ist und welche Werte (Einkommen) abzusichern sind. Die Beiträge richten sich nach Absicherungshöhe, Gesundheitszustand, Eintrittsalter, Leistungsdauer. Sie sind monatlich zu entrichten und man muss mit 50 € pro Monat rechnen.

Schweigepflichtsentbindung

Ich,

(Name Leistungsbezieher) _____

(Straße, PLZ, Ort) _____

(BG-Nummer) _____

bin damit einverstanden, dass die Mitarbeiter/innen des/der

_____personenbezogene und leistungsrechtliche Auskünfte an

(Name Ehrenamtliche/r) _____

(Geburtsdatum) _____

(Straße, PLZ, Ort) _____

erteilen.

Diese Erklärung ist ab dem heutigen Datum ein Jahr gültig, es sei denn sie wird von mir widerrufen.

_____ _____

Ort, Datum

Schweigepflichtserklärung

gegenüber dem Helferkreis _____

Frau /Herr: _____ geb: _____

Anschrift _____

Telefon/E-Mail: _____

Hiermit verpflichte ich mich, die Schweigepflicht im Rahmen meiner freiwilligen Tätigkeit im Helferkreis zu achten. Ich werde alles, was ich im Kontakt mit den von mir unterstützten Asylbewerbern, ihren Angehörigen und Freunden, sowie über Einrichtungen und Mitarbeiter/innen an persönlichen Informationen erfahre, Stillschweigen gegenüber Dritten bewahren.

Diese Verpflichtung gilt auch über mein Ausscheiden aus dem Helferkreis hinaus.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift